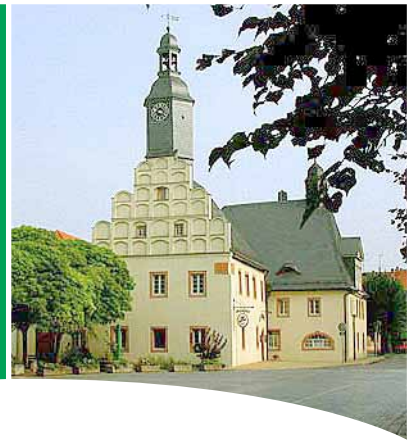


Stadt Anzeiger



Mittwoch, den 13. April 2016
Jahrgang 7 · Nummer 4



Allstedter Musiktage

01.05.2016 - 16.30 Uhr

Handglocken Chor Gotha

unter der Leitung von
Mathias Eichhorn

04.05.2016 - 19.30 Uhr

Orgelkonzert

**Dr. Wieland Meinhold,
Weimar**

19.00 Uhr Orgelführung

08.05.2016 - 16.30 Uhr

**Blechbläserensemble
Rath - Brass Querfurt**

unter der Leitung von
Kantor Manfred Rath

mit freundlicher Unterstützung der

Sparkasse
Mansfeld-Südharz

Stadtkirche St. Johannis, Allstedt

Information unter: 034652/501 - Freier Eintritt; um Spende wird geboten

Amtsblatt der Stadt Allstedt

mit den Ortsteilen Beyernaumburg, Einsdorf, Einzingen, Emseloh, Holdenstedt, Katharinenrieth, Klosternaundorf,
Liedersdorf, Mittelhausen, Niederröblingen, Nienstedt, Othal, Pölsfeld, Sotterhausen, Winkel, Wolferstedt

Stadt Allstedt

Forststraße 9, 06542 Allstedt
 Internet Adresse: www.allstedt.de
 E-Mail-Adresse: info@allstedt.de

Öffnungszeiten der Verwaltung

allgemeine Öffnungszeiten aller Ämter in Allstedt:

Dienstag	von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und	von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Donnerstag	von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr
und	von 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr
Freitag	von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Struktur der Verwaltung**Forststraße 9** in Allstedt

Tel.-Nr. 034652 8640

Bürgermeister	Tel. 034652 86413
Sekretariat - Frau Letsch	Tel. 034652 86410
Personal - Frau Schnetter	Tel. 034652 86412
Fax	Tel. 034652 86414

Fachbereich 1

Fachbereichsleiter - Frau Kögel	Tel. 034652 86411
SGL Finanzen - Frau Wirth	Tel. 034652 86423
Geschäfts- und Anlagenbuchhaltung	
- Frau Milde	Tel. 034652 86421
- Frau Benkenstein	Tel. 034652 86427
Vollstreckung - Frau Unger	Tel. 034652 86428
Zahlungsverkehr und zentrale Buchhaltung	
- Frau Scholz	Tel. 034652 86426
- Frau Gehlmann	Tel. 034652 86425
- Herr Schmidt	Tel. 034652 86431
Steuern - Frau Rebhahn	Tel. 034652 86429
Soziales - Frau Scholz	Tel. 034652 86417
Politische Gremien - Frau Stadermann	Tel. 034652 86416
Jugendarbeit - Frau Albrecht	Tel. 015112002144
Meldestelle - Frau Müller	Tel. 034652 86433
Standesamt/Friedhofsverwaltung	
- Frau Wagner	Tel. 034652 86434

Fachbereich 2

Fachbereichsleiter - Herr Lisker	Tel. 034652 86462
SGL Öffentliche Sicherheit und Ordnung	
- Herr Hofmann	Tel. 034652 86432
Öffentliche Sicherheit und Ordnung	
- Frau Kaul	Tel. 034652 86432
- Herr Röder	Tel. 034652 86437
- Frau Busch	Tel. 034652 86430
Liegenschaften	
- Herr Groß	Tel. 034652 86464
Bauverwaltung	
- Herr Schüßler	Tel. 034652 86463
- Herr Bartnig	Tel. 034652 86461
Grundstücks- und Gebäudewirtschaft	
- Herr Kuhnt	Tel. 034652 86460
- Frau Wolf	Tel. 034652 86435
Fax:	Tel. 034652 86436

Bürgermeister/Ortsbürgermeister und ihre Sprechzeiten**Stadt Allstedt**

Bürgermeister: Herr Jürgen Richter

Sprechzeit:

Dienstag, Forststraße 9 von 09.00 - 12.00 und 15.00 - 18.00 Uhr
 (nur nach Vereinbarung)

Donnerstag, Rathaus von 15.00 - 17.00 Uhr
 Am Sprechtag telefonisch zu erreichen unter Telefon-Nr. 034652
 86410 (Forststraße 9)
 034652 222 o. 223 (Rathaus)

Ortsbürgermeister: Herr Thomas Schlennstedt

Sprechzeit:

Jeden Mittwoch 17.00 - 18.30 Uhr
 Am Sprechtag telefonisch zu erreichen unter Telefon-Nr. 034652
 670622

Büro: Markt 10, Eingang Erdgeschoss

OT Beyernaumburg

Ortsbürgermeister: Herr Herbert Kranz

Sprechzeit:

Jeden Montag von 17.00 - 18.00 Uhr
 Am Sprechtag telefonisch zu erreichen unter Telefon-Nr. 03464
 571716

OT Emseloh

Ortsbürgermeister: Herr Axel Mühlenberg

Sprechzeit:

nach telefonischer Vereinbarung
 Tel.: 0172 375 1215, E-Mail: axel-58@freenet.de

OT Holdenstedt

Ortsbürgermeisterin: Frau Kerstin Ibe

E-Mail-Adresse: Gemeinde.Holdenstedt@web.de

Sprechzeit:

Jeden **Mittwoch** von 16.00 - 18.00 Uhr oder nach telefonischer
 Vereinbarung!

Am Sprechtag telefonisch zu erreichen unter Telefon-Nr. 034659
 60286

OT Katharinenrieth

Ortsbürgermeister: Herr Reinhard Beck

Sprechzeit:

Jeden Dienstag von 18.00 - 20.00 Uhr und nach telef. Abspra-
 che

zu erreichen unter Telefon-Nr.: 016097550073 o. 034652 12230;
 Fax: 034652 67713

OT Liedersdorf

Ortsbürgermeister: Herr Egon Ottilie

Sprechzeit:

Jeden **Mittwoch** von 16.00 - 17.00 Uhr
 Am Sprechtag telefonisch zu erreichen unter: 034659 61011
 Telefonische Absprachen bitte unter Tel.-Nr. 0162 3360557

OT Mittelhausen

Ortsbürgermeister: Frau Waltraud Wantulla

Sprechzeit:

Mittwoch in Mittelhausen 17.00 - 18.00 Uhr
 jeden letzten Mittwoch des Monats in Einsdorf (Heimatvereins-
 haus) 17.00 - 18.00 Uhr

Am Sprechtag telefonisch zu erreichen unter Telefon-Nr. 0151
 12002111

OT Niederröblingen

Ortsbürgermeisterin: Frau Sarah Polte

Sprechzeit: Jeden 1. Donnerstag im Monat von 17.00 - 18.00 Uhr

OT Nienstedt/Einzingen

Ortsbürgermeisterin: Frau Margrit Kühne

Sprechzeit:

in Nienstedt in der Feuerwehr
 Jeden Donnerstag 16.00 - 17.00 Uhr
 in Einzingen in der Feuerwehr

Jeden Donnerstag 17.15 - 18.15 Uhr
 Am Sprechtag telefonisch zu erreichen unter Telefon-Nr. 034652
 590 in Nienstedt

OT Pölsfeld

Ortsbürgermeister: Herr Holger Reppin

E-Mail: Reppin2@gmx.de

Sprechzeit nach telefonischer Anmeldung!

Tel.-Nr.: 03464 582394 und 582526

Die **Bürgersprechstunden dienstags fallen bis auf Weiteres aus.** Bei wichtigen Angelegenheiten wenden Sie sich bitte an ihren Ortsbürgermeister über o. g. Telefonnummern.

OT Sotterhausen

Ortsbürgermeister: Herr Hagen Böttger
Sprechzeit:
Nach telefonischer Vereinbarung.
Tel. 03464 573008

OT Winkel

Ortsbürgermeister: Frau Mathilde Kamprad
Sprechzeit:
Jeden Dienstag 9.00 - 13.00 Uhr
Jeden Donnerstag 9.00 - 13.00 Uhr
Am Sprechtag telefonisch zu erreichen unter Telefon-Nr. 626

OT Wolferstedt

Ortsbürgermeister: Herr Wolfgang Hoehne
E-Mail-Adresse: Gemeinde.Wolferstedt@t-online.de
Sprechzeit:
Jeden Donnerstag 16.30 - 19.00 Uhr
Am Sprechtag telefonisch zu erreichen unter Telefon-Nr. 639

Schiedsstelle der Stadt Allstedt

Rathaus, Markt 10 in Allstedt, Sitzungssaal

Sprechzeiten:

Jeden 1. Donnerstag im Monat von 17.00 bis 18.00 Uhr
Tel.-Nr. am Sprechtag: 034652 223
Vorsitzende: Frau Klaudia Tränkler
Stellvertreter: Herr Peter Banisch
Stellvertreterin: Frau Mathilde Kamprad

Wohnungsgesellschaft Allstedt mbH**06542 Allstedt, Markt 10**

Telefonisch zu erreichen unter Tel.-Nr. 034652 10807 und 10808
Sprechzeit:
Dienstag 09.00 - 12.00 Uhr
und 13.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag 13.00 - 15.00 Uhr
An anderen Tagen keine Sprechzeit.

Regionalbereichsbeamte für die Stadt Allstedt**Anschrift****06542 Allstedt****Kirchstraße 4, 1. Etage****Ansprechpartner:**

Polizeioberkommissar Dietmar Keutel
Tel. 0160 2623064
Polizeihauptmeister Jens Oklitz
Tel. 0160 2623247

Jederzeit telefonisch zu erreichen!

Sprechzeiten: Donnerstags von 16.00 - 18.00 Uhr

Sind sofortige polizeiliche Maßnahmen notwendig, bitte immer den Polizeinotruf 110 wählen.

Öffentliche Bekanntmachungen**Stadt Allstedt****Beschlüsse aus der Sitzung des Stadtrates der Stadt Allstedt am 15.02.2016****Beschluss – Nr.: 126 - 17/16****189. Lindenmarkt****Beschlusstext:**

Der Stadtrat beschließt:

- 01 Dem veranstaltungsvertrag zum 189.Lindenmarkt in Allstedt vom 01.07. – 04.07.2016 wird in der vorliegenden Variante zugestimmt.
- 02 Der Stadtrat ermächtigt den Bürgermeister den vertrag zu unterzeichnen.
- 03 Die Verwaltung wird beauftragt alle weiteren Schritte einzuleiten und auszuführen.

Richter, Bürgermeister

Beschlüsse aus der Sitzung des Stadtrates der Stadt Allstedt am 07.03.2016**Beschluss – Nr. 127 - 18/16****Beschlusstext:**

Abschluss einer Vereinbarung zwischen dem Landkreis Mansfeld-Südharz und der Stadt Allstedt zum geförderten Breitbandausbau bis 31.12.2018

Der Stadtrat beschließt:

1. Gemäß den Empfehlungen des Landes Sachsen- Anhalt sowie auf der Grundlage gesetzlicher Regelungen, insbesondere der betreffenden Förderrichtlinien und den Ergebnissen der „Machbarkeitsstudie“ sowie der „Marktconsultation“ zur Verbesserung der Breitbandversorgung im Landkreis Mansfeld - Südharz führt und koordiniert der Landkreis Mansfeld - Südharz in enger Abstimmung mit der Stadt den flächendeckenden Ausbau eines Breitbandhochgeschwindigkeitsnetzes im Gebiet der Stadt Allstedt
Der Landkreis Mansfeld-Südharz und die Stadt Allstedt werden beauftragt den aktuellen Stand des Breitbandausbaues festzustellen.
2. Der Bürgermeister wird beauftragt die Kooperationsvereinbarung gemäß Anlage mit dem Landkreis abzuschließen, welche vorbehaltlich eines Kreistagsbeschlusses zur Rechtskraft gelangt.

Richter, Bürgermeister

Beschluss – Nr. 128 - 18/16**Beschlusstext:**

Bewilligung eines Leitungsrechts auf dem Grundstück Kita Kreuzberg

Dem Beschluss wurde zugestimmt.

Richter, Bürgermeister

Beschluss – Nr. 129 - 18/16**Beschlusstext:**

Auftragsvergabe der Baumaßnahme „Stützwand Hangsicherung Emseloh“

Dem Beschluss wurde zugestimmt.

Richter, Bürgermeister

Redaktions- und Annahmeschluss

Die Annahme von Manuskripten für Ausgabe **5/16** des Amtsblattes der Stadt Allstedt kann bis zum **Freitag, den 29.04.2016 - 12.00 Uhr** - erfolgen. Veranstaltungstermine, die kostenlos veröffentlicht werden, können für den Zeitraum 11.05.2016 bis 07.06.2016 gemeldet werden. Voraussichtlicher Auslieferungstermin von Ausgabe 05/16 ist Mittwoch, der 11.05.2016. In unserem Amtsblatt können Sie auch mit einem Inserat für Ihr Produkt, welches Sie herstellen oder vertreiben bzw. für Ihre Dienstleistung werben.

Auch Familienanzeigen, wie Glückwünsche zu besonderen Anlässen, Danksagungen zur Hochzeit, Silberhochzeit oder zum runden Geburtstag werden nach Ihren Wünschen veröffentlicht.

Beschlüsse aus der Sitzung des Stadtrates der Stadt Allstedt am 21.03.2016

Beschluss – Nr. 130 – 19/16

2. Änderung der Anlage zu § 4 Abs. 1 der Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflegestellen

Der Stadtrat beschließt:

01 Die Änderung der Höhe der Kostenbeiträge für die Kindertageseinrichtungen „Rohneracker“ Mittelhausen, Bauernhaus für Kinder Othal und die Kindereinrichtungen „Rotkäppchen“, „Kreuzberg“ und „Hort Pfiffikus“ in Allstedt für das Jahr 2016 gemäß der Anlage zu § 4 Abs. 1 der Satzung zur Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen wird beschlossen.

02 Die Verwaltung wird beauftragt, alle weiteren Schritte einzuleiten und auszuführen.

Richter, Bürgermeister

Beschluss – Nr. 131 – 19/16

Festlegung des Wahltages für die Wahl des Bürgermeisters der Stadt Allstedt

Der Stadtrat beschließt:

01 Die Neuwahl des Bürgermeisters für die Stadt Allstedt findet am Sonntag, dem 23.10.2016 in der Zeit von 08.00 bis 18.00 Uhr statt.

02 Bei einer eventuell notwendigen Stichwahl findet diese am Sonntag, dem 06.11.2016 in der Zeit von 08.00 bis 18.00 Uhr statt.

Richter, Bürgermeister

Beschluss – Nr. 132 – 19/16

Berufung des stellvertretenden Wahlleiters für die Bürgermeisterwahl am 23.10.2016 in der Stadt Allstedt

Der Stadtrat beschließt:

Die Berufung von Frau Elke Stadermann als stellvertretende Wahlleiterin für die Bürgermeisterwahl am 23.10.2016 in der Stadt Allstedt.

Richter, Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

des Wahlleiters und des stellvertretenden Wahlleiters für die Bürgermeisterwahl in der Stadt Allstedt

Wahlleiter: Frau Andrea Kögel
Stellv. Wahlleiter: Frau Elke Stadermann

Der Wahlleiter und sein Stellvertreter sind unter folgender Anschrift erreichbar:

Stadt Allstedt
Forststraße 9
06542 Allstedt
Telefon: 034652 86411
Telefax: 034652 86414

Richter, Bürgermeister

Öffentliche Ausschreibung

Die Stadt Allstedt (als Eigentümerin) verkauft auf dem Wege der öffentlichen Ausschreibung folgendes Grundstück: Gemarkung Wolferstedt Flur 7 Flurstück 62 in Allstedt OT Wolferstedt, Am Sportplatz 174 b Grundstücksgröße: 638 m²

Das Grundstück ist mit einer ehemaligen Grundschule mit Nebengebäuden, Baujahr ca. 1875 bebaut. In den Jahren 1991 bis 2001 erfolgte eine Teilsanierung, welche u. a. die Erneuerung der Heizungs- und Sanitäranlagen, der Elektrik und der Dacheindeckung sowie den Einbau von Holzthermofenstern umfasste. Die Räumlichkeiten entsprechen überwiegend der vormaligen Nutzung. Der Verkauf erfolgt zum Höchstangebot: Mindestangebot: 12.000,00 EUR

Das Wertgutachten kann vor Angebotsabgabe bei der Stadtverwaltung Allstedt, Bereich Liegenschaften, eingesehen werden. Die Angebote sind bis zum 8. Mai 2016 an die Stadtverwaltung Allstedt, Forststraße 9, 06542 Allstedt im verschlossenen Umschlag mit dem Hinweis „Ausschreibung Liegenschaften Wolferstedt, ehemalige Schule“ einzureichen.

Groß, René

Sachbearbeiter Liegenschaften Stadt Allstedt Forststraße 9
06542 Allstedt Tel.-Nr. 034652 86464 Fax. 034652 86414
E-Mail: rene.gross@Allstedt.de

2. Änderung der Anlage zu § 4 Abs. 1

der Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflegestellen

1. für die Kindertageseinrichtung „Rohneracker“ Mittelhausen

Träger: Kreissportbund Mansfeld-Südharz

Anzahl Stunden für die Krippen- und Kindergartenbetreuung	Kostenbeitrag für einen Krippenplatz (EUR je Monat)	Kostenbeitrag für einen Kindergartenplatz (EUR je Monat)
0 bis 5 Stunden	132,00	71,00
0 bis 6 Stunden	157,00	72,00
0 bis 7 Stunden	159,00	78,00
0 bis 8 Stunden	176,00	80,00
0 bis 9 Stunden	193,00	96,00
0 bis 10 Stunden	198,00	97,00

Hortbetreuung

Gebühr für einen Hortplatz (EUR je Monat)

Schulhort 2 Stunden	53,00
Schulhort 3 Stunden	57,00
Schulhort 4 Stunden	70,00
Schulhort 5 Stunden	71,00
Schulhort 6 Stunden	72,00

2. für die Kindertageseinrichtung „Bauernhaus für Kinder“

Träger: Jugend- und Schulbauernhof im Gutshof Othal e.V.

Anzahl Stunden für die Krippen- und Kindergartenbetreuung	Kostenbeitrag für einen Krippenplatz (EUR je Monat)	Kostenbeitrag für einen Kindergartenplatz (EUR je Monat)
0 bis 5 Stunden	130,00	102,00
0 bis 6 Stunden	145,00	118,00
0 bis 7 Stunden	155,00	122,00
0 bis 8 Stunden	165,00	129,00
0 bis 9 Stunden	180,00	136,00
0 bis 10 Stunden	190,00	150,00

Hortbetreuung	Gebühr für einen Hortplatz (EUR je Monat)
Schulhort 2 Stunden	56,00
Schulhort 3 Stunden	60,00
Schulhort 4 Stunden	64,00
Schulhort 5 Stunden	67,00
Schulhort 6 Stunden	74,00

3. für die Kindertageseinrichtungen „Rotkäppchen, Kreuzberg, Hort Pfiffikus“ Allstedt

Träger: AWO Kreisverband Mansfeld-Südharz e.V.

Anzahl Stunden für die Krippen- und Kindergartenbetreuung	Kostenbeitrag für einen Krippenplatz (EUR je Monat)	Kostenbeitrag für einen Kindergartenplatz (EUR je Monat)
0 bis 5 Stunden	176,00	130,00
0 bis 6 Stunden	195,00	140,00
0 bis 7 Stunden	214,00	150,00
0 bis 8 Stunden	243,00	163,00
0 bis 9 Stunden	256,00	173,00
0 bis 10 Stunden	268,00	183,00

Hortbetreuung	Gebühr für einen Hortplatz (EUR je Monat)
Schulhort 2 Stunden	55,00
Schulhort 3 Stunden	60,00
Schulhort 4 Stunden	65,00
Schulhort 5 Stunden	70,00
Schulhort 6 Stunden	75,00

Inkrafttreten

Die Kostenbeiträge treten am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Allstedt, den 22.03.2016


Richter
Bürgermeister

Amt für Landwirtschaft, Halle/S., d. 16.03.2016
Flurneueordnung und Forsten Süd

Sitz: Müllnerstraße 59, 06667 Weißenfels
 Postanschrift: PF 1655, 06655 Weißenfels
 Aktenzeichen: 611.B1.14
 Flurbereinigungsverfahren: Niederröblingen II
 Verfahrens-Nr.: 611- 46 SGH218
 Landkreis: Mansfeld- Südharz

Auf das durch das Amt für Landwirtschaft, Flurneueordnung und Forsten Süd mit Beschluss vom 14.11.2006, AZ.: 611 B1.13 angeordnete Flurbereinigungsverfahren „Niederröblingen II“ ergeht folgende Änderung:

Öffentliche Bekanntmachung**3. Änderungsanordnung**

1. Zum Flurbereinigungsverfahren „Niederröblingen II“ wird gemäß § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der

Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Art. 17 JahressteuerG 2009 vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794) das folgenden Flurstück zum Verfahren hinzugezogen:

Gemarkung	Flur	Flurstück
Niederröblingen	2	94/7

2. Aus dem Flurbereinigungsverfahren „Niederröblingen II“ werden gemäß § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Art. 17 JahressteuerG 2009 vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794) die folgenden Flurstücke aus dem Verfahren ausgeschlossen:

Gemarkung	Flur	Flurstück
Katharinenrieth	1	128, 129, 130
Oberröblingen	7	644, 646

Als Anlagen dieser Änderungsanordnung ist die Gebietskarte, in der die Grenze des Flurbereinigungsgebietes dargestellt ist, beigefügt.

I. Begründung

Das Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd hat mit Beschluss vom 14.11.2006, Aktenzeichen: 611 B 1.13, das Flurbereinigungsverfahren „Niederröblingen II“ angeordnet. Durch die mit diesem Beschluss angeordnete Hinzuziehung und dem Ausschluss der o.g. Flurstücke hat sich das Verfahrensgebiet (§ 7 FlurbG) im Flurbereinigungsverfahren „Niederröblingen II“ geändert. Es handelt sich dabei um eine geringfügige Änderung des Flurbereinigungsgebietes nach § 8 Abs. 1 FlurbG, da das Verfahrensgebiet durch die Hinzuziehung bzw. den Ausschluss von Flurstücken zu 0,03 % verändert wurde.

Für die neu hinzugenommenen Flächen zum Flurbereinigungsgebiet „Niederröblingen II“ sind die Voraussetzungen des § 1 FlurbG gegeben.

Die Flurbereinigungsbehörde hat das ihr nach § 8 Abs. 1 FlurbG zustehende Ermessen bei der Änderung des Flurbereinigungsgebietes pflichtgemäß entsprechend den Vorgaben des § 1 Abs.1 VwVfG LSA i.V.m. § 40 VwVfG ausgeübt. Bei der Hinzuziehung und dem Ausschluss der Flurstücke wurde der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit beachtet.

Die Zuziehung des o.g. Flurstücks ist erforderlich, um die im Frühjahr 2016 umzusetzende Wegebaumaßnahme (W03) nachhaltig und vollumfänglich in der Örtlichkeit zu realisieren.

Bei den aus den Verfahren auszuschließenden Flurstücken handelt es sich um Verkehrs- und Wasserflächen, die zum Erreichen der Ziele des Flurbereinigungsverfahrens nicht benötigt werden. Deshalb werden diese aus dem Flurbereinigungsgebiet ausgeschlossen.

II. Veränderungssperre

Von der Bekanntgabe dieses Beschlusses bis zu Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes gelten nach § 34 FlurbG für die hinzugezogenen Flurstücke folgende Einschränkungen:

1. In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
2. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
3. Obstbäume, Beeresträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden.
4. Sind entgegen der Nr. 1 und 2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.
Sind Eingriffe entgegen der Vorschrift der Nr. 3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzanpflanzungen anordnen.

III. Anmeldung unbekannter Rechte

Die Inhaber von Rechten, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigten, werden hiermit nach § 14 Abs.1 FlurbG aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd, anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf dieser drei Monate angemeldet oder nachgewiesen, kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen (§ 14 Abs.2 FlurbG).

Der Inhaber eines in § 14 Abs.1 FlurbG bezeichneten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist (§ 14 Abs.3 FlurbG).

IV. Bekanntgabe

Diese Änderungsanordnung mit Begründung und Gebietskarte liegt gemäß § 6 FlurbG nach seiner öffentlichen Bekanntmachung in den Flurbereinigungsgemeinden

Stadt Sangerhausen	Stadt Allstedt	Verbandsgemeinde
Markt 7a	Forststraße 9	Goldene Aue
06526 Sangerhausen	06542 Allstedt	Lange Straße 8
		06537 Kelbra

sowie im Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd, Außenstelle Halle, Mühlweg 19, 06114 Halle/S. zwei Wochen lang zur Einsichtnahme für die Beteiligten während der Dienststunden aus.

V. Rechtsbehelfsbelehrung

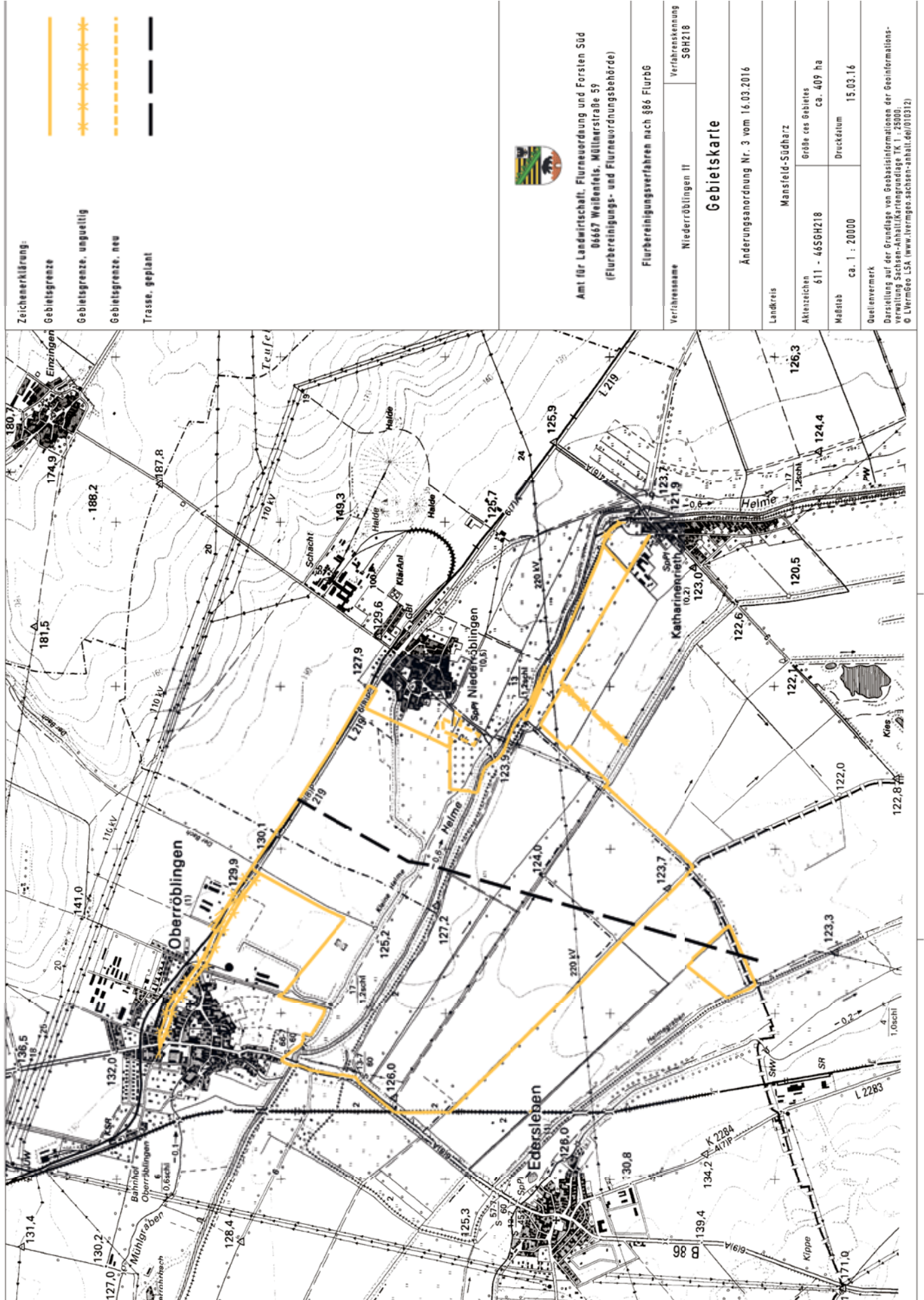
Gegen diese Änderungsanordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd, Müllnerstraße 59 in 06667 Weißenfels eingelegt werden.

Im Auftrag

(DS)


Dr. Lüs

Karte siehe Seite 7.



Mitteilungen

Aus der Stadtverwaltung

Das Ordnungsamt informiert

Auszug aus der Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Allstedt vom 18.03.2015

§ 5

Anzeigepflicht für Veranstaltungen

Wer eine öffentliche Veranstaltung mit Musikaufführungen durchführen will, hat dies der Stadt Allstedt mindestens zwei Wochen vor Beginn anzuzeigen. In der Anzeige sind der Veranstaltungsort, die Veranstaltungszeit sowie die Zahl der erwarteten Gäste anzugeben. Die zuständige Behörde ist berechtigt, nach pflichtgemäßem Ermessen weitere Unterlagen anzufordern, die für die Beurteilung nicht baurechtlich genehmigter Nutzungen in baulichen Anlagen notwendig sind. Gleiches gilt für Open-Air-Veranstaltungen.

Zu den in Satz 1 genannten Veranstaltungen gehören auch öffentliche Veranstaltungen mit Musikaufführungen in Gaststättenbetrieben, soweit diese Gaststätten nicht in die Betriebsart „Diskothek“ oder „Gaststätte mit regelmäßigen Tanzveranstaltungen“ konzessioniert sind.

Weitergehende Bestimmungen des Feld- und Forstordnungsgesetzes bleiben unberührt.

Betreiber des Kiosk für das Sommerbad der Stadt Allstedt gesucht

Die Stadt Allstedt sucht ab der Freibadsaison 2016 im Sommerbad Allstedt einen neuen Kioskbetreiber, da der jetzige Betreiber aus persönlichen Gründen den Vertrag aufgekündigt hat. Der Betreiber bietet sein Inventar für den Nachpächter zur sofortigen Betreuung gegen ein Entgelt an. Dies ist privatrechtlich zu vereinbaren und nicht Bedingung der Ausschreibung.

Ihre Aufgabe ist den Kiosk im Sommerbad Allstedt zur eigenständigen Versorgung der Badegäste und sonstigen Besucher mit Speisen und Getränken während der Badöffnungszeiten zu realisieren.

Verpachtet wird der Kiosk im Sommerbad während der Öffnungszeiten des Sommerbades. Die Badesaison erstreckt sich in der Regel von Mitte Mai bis Anfang September.

Gegenstand der Verpachtung ist ein Zubereitungsraum und ein Lager mit vorhandenen Anschlüssen für Wasser, Abwasser und Strom, so dass auch die Zubereitung von warmen Gerichten möglich ist.

Auf der unmittelbar angrenzenden Freifläche können Sitzgelegenheiten und Tische aufgestellt werden.

Die zur Betreuung notwendigen Gegenstände und Geräte sind vom Pächter zu stellen.

Der Pachtvertrag soll langfristig geschlossen werden. Die Pacht beträgt monatlich 100,00 € zzgl. Betriebskosten.

Erfahrungen in der Gastronomie sind wünschenswert. Notwendig sind der Nachweis über die Kenntnis der entsprechenden gesetzlichen und hygienischen Vorschriften sowie der erforderlichen Genehmigungen.

Interessenten können sich bei der Stadt Allstedt, Forststraße 9, 06542 Allstedt schriftlich bewerben.

Nähere Informationen erteilt Herr A. Kuhnt Tel.: 034652 86460 bzw. unter alexander.kuhnt@allstedt.de.

Richter
Bürgermeister

Seniorenrat Allstedt-Kaltenborn

1. Auswertung der Frauentagsfeier am 17.03.2016 in der Kulturscheune Othall

Ca. 110 Gäste waren unserer Einladung zur Feier gefolgt, darunter unsere stets gern gesehene Bewohner von Villa Terra und Aura aus dem Pflegeheim in Beyernaumburg.

Die Begrüßung übernahmen Frau Hennig und Herr Richter. Den Auftakt der Veranstaltung bildete dann der Auftritt des gemischten Chors von der Sekundarschule „Heine“ aus Sangerhausen und der Grundschule Holdenstedt unter Leitung von Frau Treude und Frau Kohl. Ca. 50 Kinder verzauberten uns durch mehrstimmigen Gesang und wunderbare Solostimmen. Sie bewiesen uns „das Volkslied“ lebt. In den Liederreigen fügten die Kinder passende Sprüche mit Lebensweisheiten ein. Ein toller Auftritt. Danke!

Dann ließen wir uns Kaffee und Kuchen schmecken. Disco Szor sorgte für Unterhaltung und lud zum Tanz ein. Für einen weiteren Höhepunkt des Nachmittags sorgte eine Tombola mit vielen schönen Geschenken.

Die Sponsoren für diese Überraschung sind:

- der Baumarkt „Obi“ mit Initiative durch die Mitarbeiterin Frau Schimkus
- die Apotheke in Allstedt und Riestedt
- das Gute Buch in Sangerhausen
- die Mitglieder des Seniorenrates



Wir sagen ein herzliches Dankeschön für diesen wunderschönen gelungenen Nachmittag an alle bereits Genannten und natürlich auch an das Team der Gaststätte Othall.

2. Einladung

Wir laden herzlich ein zum Skatturnier in Mittelhausen am 21. April, 13.30 Uhr

Startgebühr: 3,00 €

Für Speisen und Getränke wird gesorgt.

Anmeldung bitte bei Regina Hennig, Tel. 034659 60610

– Tue deinem Körper Gutes, damit die Seele Lust hat, darin zu wohnen. –

Sieglinde Kundrat



Amtsblatt der Stadt Allstedt mit den Ortsteilen

Monatsblatt mit öffentlichen Bekanntmachungen der Stadtverwaltung

- Herausgeber: Stadt Allstedt, Forststr. 9, 06542 Allstedt
Die Bürgerzeitung erscheint monatlich.
- Verlag und Druck:
Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, 04916 Herzberg,
An den Steinenden 10, Telefon: (0 35 35) 48 9 - 0
Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil:
Der Bürgermeister Herr Jürgen Richter
- Verantwortlich für den Anzeigenteil/Beilagen:
Verlag + Druck LINUS WITTICH KG, 04916 Herzberg,
An den Steinenden 10, vertreten durch den Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan, www.wittich.de/agb/herzberg
- Foto im Titelkopf: Dr. Peter Roskothen

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere z. z. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.




Staffellauf der Stadt Allstedt

in Zusammenarbeit
mit der Grundschule Allstedt und dem Förderverein Grundschule Allstedt



am Freitag, den **29.04.2016**
ab **17.00Uhr**
auf dem **Pfortenplatz, Stadt Allstedt**



Für das leibliche Wohl ist gesorgt!



Ablauf
17.00Uhr Staffelläufe der Kita- und Grundschulkinder mit Siegerehrungen
Im Anschluss gemütliches Beisammensein.

!!!HINWEIS!!!

Wir bitten alle Anwohner der Straße „Pfortenplatz“ um Kenntnisnahme, dass diese Straße am 29.04.2016 von 14.00 Uhr bis voraussichtlich 20.00 Uhr gesperrt wird. Die Sperrung schließt auch die Parkmöglichkeiten in der Straße „Pfortenplatz“ ein. Für die genannte Zeit, kann auf dem Gelände des Penny-Marktes geparkt werden. Wir bitten um Ihr Verständnis. Vielen Dank.

Jürgen Richter
Bürgermeister Stadt Allstedt

Allstedt

Aus dem Rathaus berichtet

Der April, der weiß nicht was er will. Gehen wir davon aus, dass wirklich nur das Wetter gemeint ist, dann soll es so sein. Ansonsten wissen wir schon was wir wollen. Und ganz besonders in Einzingen, was die Abwasserbeseitigungskonzeption (ABK) betrifft. Nachdem wir eindeutig gesagt haben, dass die dezentrale Lösung über die Bürger eine teure Entsorgungsvariante ist. Jeder Haushalt hat seine Kleinkläranlage mit biologischen Endreinigern auszustatten. Nun haben wir am Gründonnerstag wieder zusammen gesessen, weil wir ein Projekt vorstellen, dass mit einer biologischen Gesamtlösung für den Ort einhergeht. Zumindest scheint es im Vorfeld eine machbare Lösung zu sein, mit der uns aus der Wirtschaft heraus eine für alle beteiligten Einwohner kostengünstige Anlage vorgestellt wurde. Nicht, dass die Einzinger eine zentrale Abwasserbeseitigung nach Allstedt nicht wollten. Es war vom Wasserverband im ABK nicht gewollt. Nun habe ich ein Ingenieurbüro mit der Datensammlung und der Kostenermittlung beauftragt, damit wir uns mit Zahlen und Fakten stärker in Position rücken. Der Wasserverband nimmt den

Druck unsererseits mit auf und signalisiert sich das Projekt dann anzuschauen und eine mögliche Umsetzung mit uns abzuwägen. Das hören wir gern und bescheinigen an dieser Stelle dem WVB doch eine gewisse Bürgernähe. In Klausur befanden wir uns auch mit dem WVB zum Niederschlagsbeseitigungskonzept (NBK). Gemeinsam mit den Stadträten und den Ortsbürgermeistern bewerteten wir das NBK auf dem Stand der Ortschaftsratsrunden und der daraus resultierenden weitest gehenden Ablehnung mit dem WVB auf Augenhöhe. Es gab dazu viele Fragen und Antworten. So richtig konnte es keiner zur Klausur nachvollziehen, was alles in den Orten sich ändern muss, um dem NBK den nötigen Nachdruck zu geben. Warum muss dieser oder jener sich anschließen und auf der Nachbarseite nicht. Gängige Praxis auf dem Grundstück wird durch eine Versickerungsstudie oftmals über den so genannten Haufen geworfen. Fazit bleibt auch, dass wir dem Bürger weder Gebühren und Beiträge nahe bringen können, weil eine entsprechende Satzung auch fehlt. Auch wenn wir es nicht entscheiden dürften (wohlwollend ausgedrückt), sind wir doch im Prozess des Verfahrens sehr tiefgründig involviert. Da kann sich auch der WVB nicht rauswinden, was das Wassergesetz alles festlegt. Der Handlungsspielraum liegt in unserem Ermessen, wie was ausgelegt wird. Da ist es gut, wir reden gemeinsam darüber mit dem WVB und bekennen uns zu kritischen Schwerpunkten, die nach Lösungen für das Allgemeinwohl rufen. Wie diese aussehen, kann ich noch nicht sagen. Es blieb vieles offen an dem Themenabend. Die letzte Stellungnahme aus unserer vorangegangenen Ortsbürgermeisterrunde habe ich dem WVB übergeben. Es war nicht die Einzige und bestimmt nicht die Letzte. Blicken wir positiv nach vorn.

Und das meine ich auch so, dass wir uns im April auch konzentrieren sollten wieder die Rabatten- und Grünanlagenpflege in Betracht ziehen. Hier und dort haben engagierte und fleißige Bürger schon Hand angelegt. Dafür möchte ich auch meinen Dank aussprechen. An anderer Stelle tut es sicher noch not. Wir warten auch schon sehnsüchtig auf die unterstützenden Hände der so genannten 1-€-Jobs in den Ortsteilen. Ein guter Anlass zum Schmücken ist auch der Termin der Jugendweihe. Wir wollen auch gute Gäste sein, wenn am 23.04.16 auch die Jugendweiheteilnehmer mit Verwandten und Bekannten in den Ortsteilen feiern.

Am 29.04.16 soll auch wieder unser Staffellauf rund um den Pfortenplatz stattfinden. Der Schulförderverein ist schon tätig mit der Vorbereitung. Die Grundschulen Allstedt und Holdenstedt sind bestimmt auch schon fleißig am Trainieren. Da kommt es mir gut gelegen, dass ich für neue Abteilung Leichtathletik in der Stadt Allstedt werben darf.

Werbung in eigener Sache hatte der Seniorenrat. Zur Feier des Frauentages trafen sich über 100 Gäste im Othal ein. Durch ein sehr anspruchsvolles Programm der GS Holdenstedt mit der Heineschule unter der Leitung der Musiklehrerin Frau Treude ging die Post ab. Einige Fotos lege ich gern nach.

Noch immer suchen wir für den Kiosk im Stadtbad zur Badesaison einen Betreiber.

Wer Interesse hat, sollte sich einfach im Amt melden. Es wäre schade, wenn wir den Kiosk nicht besetzen könnten.

„Grollt der Donner im April, ist vorbei des Reifes Spiel.“

Ihr Bürgermeister
J. Richter



Wir wünschen allen Jubilarinnen und Jubilaren von Allstedt alles Gute zum Geburtstag und persönliches Wohlergehen



am 14.04.	Frau Gundula Hunger	zum 80. Geburtstag
am 14.04.	Frau Hella Richter	zum 75. Geburtstag
am 17.04.	Herr Klaus Leidenfrost	zum 75. Geburtstag
am 21.04.	Herr Georg Wienholz	zum 85. Geburtstag
am 27.04.	Herr Hans-Georg Märzke	zum 75. Geburtstag
am 28.04.	Herr Franz Grund	zum 80. Geburtstag
am 29.04.	Frau Erika Elle	zum 70. Geburtstag
am 30.04.	Herr Richard Fuhrmann	zum 95. Geburtstag
am 30.04.	Frau Renate Klapproth	zum 75. Geburtstag
am 03.05.	Frau Maria Wagner	zum 85. Geburtstag
am 06.05.	Frau Erna Duske	zum 85. Geburtstag
am 06.05.	Frau Elfriede Paul	zum 80. Geburtstag

Burg und Schloss Allstedt

Schloss 8, 06542 Allstedt

Internet-Adresse:

www.schloss-allstedt.de

E-Mail-Adresse:

schloss-allstedt@allstedt.de

Tel.: 034652 519 Museum

Fax: 034652 67754 Museum



Öffnungszeiten:

vom 01.04. bis 31.10.

Mo.: Ruhetag
Dienstag bis Sonntag/Feiertage von 10.00 – 17.00 Uhr

vom 01.11. bis 31.03.

Dienstag bis Freitag 10.00 – 16.30 Uhr
Samstag bis Sonntag/Feiertage von 13.00 – 17.00 Uhr
Montag Ruhetag

Führungen nach Voranmeldung.

Folgende museale Bereiche und Ausstellungen können besichtigt werden:

- spätgotische Burgküche mit Großkamin
- Burg & Schloss Allstedt -Baugeschichte und Denkmalpflege
- J. W. von Goethe und seine Allstedter Besuche
- Barocke Wohnräume mit schönen Stuckdecken
- Eisenkunstgussausstellung aus Mägdesprung/Harz
- Allstedt – Siedlung – Pfalz-Stadt - kurzer geschichtlicher Überblick
- Thomas-Müntzer-Ausstellung mit Schlosskapelle

Weitere Angebote:

Kinderresidenz

- Schulprojektstage zum Thema „Erlebnis Burg“

Kontakt: Burg & Schloss Allstedt: 034652 519

Schlosscafé

Öffnungszeiten:

Dienstag bis Sonntag 11.00 bis 18.00 Uhr
Montag geschlossen

Kontakt: Günter Haftendorn,

Tel.: 034652 679577

Fax: 034652 679576

Kräuterhexe Tilly

- Märchenhexe

Kontakt: Renate Becke, Tel. 034652 10229, 01745395787

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

In dem Frühlingslied „Nun will der Lenz uns grüßen“ wird das Erwachen der Natur am Ende des Winters besungen.

Der Winter in den Mauern des Burg- und Schlossmuseums All-

stedt wird nun durch viel Fleiß unserer emsigen Schlossgeister herausgekehrt und die ersten Frühlingsboten blühen auf den kleinen Rabatten. Kulturell gesehen hat die neue Saison bereits begonnen. Wieder stehen uns ereignisreiche Monate hier auf dem Burg Berg bevor.

Gemeinsam mit dem Kirchenkreis Bad Frankenhausen/Sondershausen und dem Schlossmuseum Allstedt wird der **Kreis-kirchentag 2016** in Allstedt vorbereitet. Dieses große Event unter dem Motto „**Die Wahrheit muss hervor**“ findet vom 10. bis 12. Juni 2016 statt.

Ebenso in Vorbereitung ist der Sachsen-Anhalt. Tag 2016, welcher in diesem Jahr in Sangerhausen vom 9. bis 11. September 2016 stattfindet.

Liebe Allstedter Bürgerinnen und Bürger, ich bitte Sie herzlichst darum ein Zeichen für Kultur in unserem geschichtsträchtigen Landkreis Mansfeld-Südharz zu setzen und die Veranstaltungen rege zu besuchen. Mit Ihrem Besuch zeigen Sie, dass Burg & Schloss Allstedt ein lebendiger Ort ist, den man auch nach seiner über 1200-jährigen Geschichte immer wieder neu entdecken kann.

Die Kinderresidenz des Schlossmuseums Allstedt bietet ganzjährig verschiedene Programme für Kindergartengruppen, Grundschulen sowie für Sekundar- und Gymnasialklassen an.

Vielleicht möchte aber auch so manches Kind seinen Geburtstag in historischer Kulisse erleben. Wir freuen uns über alle kleinen und großen Gäste.

Sind Sie nun neugierig geworden? Nähere Informationen erhalten Sie unter: www.schloss-allstedt.de oder unter der Telefonnummer: 034652 519.

Neuigkeiten vom Schloss

Rückschau auf vergangene Veranstaltungen

Zur Saisonöffnung konnte das Schlossmuseum mit einer bunten Palette kultureller Vielfalt aufwarten. Mit der Veranstaltung - **Reformation sinnreich erleben:** haben Sie die Möglichkeit, den wahren Müntzer kennenzulernen. Oder, wussten Sie etwa schon, dass Müntzer als erster Reformator überhaupt einen Gottesdienst komplett in deutscher Sprache gehalten, Kirchenlieder komponiert und die Texte dazu verfasst hat, und, und, und ...?!

Neben einer wortgewaltigen „Müntzer-Predigt“ und einer Führung durch die neue Dauerausstellung „1523 – Thomas Müntzer. Ein Knecht Gottes“, wird es in der barocken Schlosskapelle noch ein Orgelkonzert geben – u.a. auch mit Werken aus Müntzers Zeit - gespielt auf einer ganz besonderen Orgel, mit einem unvergesslichen Klang. Lassen Sie sich überraschen! Am 25. Februar fand diese Veranstaltung statt.

Am 26. Februar 2016 wurde es in der Schlosskapelle romantisch. Nicht durch eine märchenhafte Trauung sondern mit Hilfe des Duos **Siebenschläfer** aus Halle- So konnte der Besucher durch die Welt - musikalisch gesehen durch eine andere Landschaft ruhiger und romantischer als sonst – quasi wie durch ein Bild Caspar David Friedrichs spazieren. Dieses besondere Klangerlebnis brachten die Musiker Klaus Adolphi und Kathrin Peters gekonnt und faszinierend sogleich dem Publikum zu Gehör.

Am Sonntag, dem 13. März wurde der Frühling endgültig geweckt. Zur Ausstellungseröffnung „**Frühlingserwachen**“: mit Acryl- und Aquarellmalerei der Künstlerin: Ramona Hollunder kamen zahlreiche Gäste um sich diese Ausstellung anzuschauen. Bis zum 10. April 2016 kann diese Ausstellung zu den bekannten Öffnungszeiten des Schlossmuseum angeschaut werden.

Veranstaltungsvorschau:

In eine musikalische Filmkulisse verwandelt sich die Schlosskapelle am 17. April 2016. Unter dem Motto „**Bühne frei**“ wird die charmante Sängerin Sibyll Ciel die schönsten Melodien aus Film, Musical und Operette zu Gehör bringen. Ihr Partner Lothar Grewling führt dabei gekonnt durch das Programm.

Karten können ab sofort an der Museumskasse im Vorverkauf erworben werden bzw. unter der Rufnummer 034652 519 oder per E-Mail: schloss-allstedt@allstedt.de reserviert werden.

Schlosskapelle: am Donnerstag, 28.04.2016, 11.00 – 13.00 Uhr

Mit einer weiteren Veranstaltung der Reihe „Müntzer und Musik – Reformation sinnreich erleben“ haben Sie die Möglichkeit, den wahren Müntzer kennenzulernen. Oder, wussten Sie etwa schon, dass Müntzer als erster Reformator überhaupt einen Gottesdienst komplett in deutscher Sprache gehalten, Kirchenlieder komponiert und die Texte dazu verfasst hat, und, und, und ...?! Neben einer wortgewaltigen „Müntzer-Predigt“ und einer Führung durch die neue Dauerausstellung „1523 – Thomas Müntzer. Ein Knecht Gottes“, wird es in der barocken Schlosskapelle noch ein Orgelkonzert geben – u.a. auch mit Werken aus Müntzers Zeit - gespielt auf einer ganz besonderen Orgel, mit einem unvergesslichen Klang. Lassen Sie sich überraschen!

Wo: Museum/Schlosskapelle auf Burg & Schloss Allstedt, Schloss 8, 06542 Allstedt

Wann: 25.02.2016, 11.00 – 13.00 Uhr

Preis: 18,00 €

Um Kartenvorbestellung wird gebeten: per E-Mail schloss-allstedt@allstedt.de, telefonisch unter 034652 519 (Dienstag bis Sonntag: 10.00 – 17.00 Uhr)

Im Anschluss an diese Veranstaltung können Sie sich im Schlosscafé verwöhnen lassen – bitte telefonisch voranmelden unter: Schlosscafé 034652 679577

Kirchliche Nachrichten**Pfarramt Allstedt**

Kirchstr. 9

06542 Allstedt

Telefon: 034652 501

Fax: 034652 687

E-Mail: allstedt@suptur-bad-frankenhausen.de

Gottesdienste

10.04.2016 10.30 Uhr

24.04.2016 10.30 Uhr

Freundes- und Förderkreis der Sekundarschule „Thomas Müntzer“ Allstedt

Vorsitzender: Peter Franz

1. Ostermarkt der Sekundarschule

Am Freitag, dem 18. März 2016, fand an unserer Schule der 1. Ostermarkt statt. Das Organisationsteam schaffte es, dass sich alle Klassen, Lehrer und Eltern mit vielen guten Ideen in die Vorbereitung und Durchführung einbrachten. Die Buden für die Kuchenbasare der Klassen 7a, 7b, 8a sowie die Waffelbäckerei der 10b wurden von der Firma Franz am Vortag aufgestellt. Schon am Dienstag besorgten die starken Schüler der 9b die Getränke vom Getränkemarkt Schinköthe. Sie zeigten sich auch für die Stärkung der Anwesenden mit Würstchen und Zuckerwatte verantwortlich. Die 5. Klassen färbten Ostereier und bastelten Flieger für den Osterhasen und seine Freunde, wie die 8a mit den Origamieideen und die 9a mit ihren Schokoladenrätseleien. Von den 6. Klassen gab es ganz schöne Holz- und andere Basteleien, die im Vorfeld während eines Projektes mit den Eltern entstanden waren. Ein weiterer Höhepunkt sollte die kreative Gestaltung von Eiern für den Osterstrauß durch die kleinen Gäste unter Anleitung der 9b sein. Mehr als 300 ausgeblasene Eier wurden von der Bäckerei Richter zur Verfügung gestellt. Danke! Einen herzlichen Dank wollen wir auch folgenden Eltern, Großeltern und Helfern aussprechen: Frau Warmholz – Küche; Firma Franz; für die 5b: Frau Schramm – Anfertigung von Ostergestecken; für die 6a: Frau Coccejus, Familie Röber, Familie Kober, Herr Kretzer- Bastelarbeiten; für die 6b: Frau Brütting, Frau Seyffert, Frau Enke, Frau Wagner, Frau Koksche – Basteleien; für die 7a: Frau Hartmann, Frau Fischer, Frau Hartmann- Kuchenbäckerei; für die 7b: Familie Kuhn- Frühblüherrätsel, Frau Kutzner - Plakate, Familie Pfühler – Osterkörbe, Seniorensportgruppe - Kuchen; für die 9b: Herr Neumann - Zuckerwatte, Frau Knobloch - Baumpflanzung. Diese wurde nach der Eröffnung des Marktes durch den Schulleiter durchgeführt. Zum kulturellen Rahmenprogramm gehörte der Auftritt des Chores und der Gitarrengruppe unter Anleitung von Frau Froberg, ein wundervolles Osterhasenstück der Theatergruppe um Frau Haltenhoff sowie ein Tanz der 5. Klassen. Der Osterhase Krause und sein Helfer verteilten Süßigkeiten, Ostereier wurden um den Sportplatz versteckt und auch gefunden und Luther, Müntzer und deren Frauen (aus der 10a) lüfteten so manches Geheimnis um ihre Person. Es bleibt zu hoffen, dass dieser Tag nicht nur den kleinen und großen Schülern sondern auch den Gästen in freundlicher Erinnerung bleibt!

Mit freundlichem Gruß

P. Wagner

Neues aus der Kindertagesstätte „Rotkäppchen“ in Allstedt**Einladung zur traditionellen Schnupperstunde**

Unsere Kindereinrichtung ist ein Ort, an dem soziales Miteinander und Bildung gefördert werden und die Kinder sich geborgen fühlen können.

Wir freuen uns darauf, jedes Kind mit seinem Temperament, seinen Begabungen mit seinen Stärken und in seinem eigenen Entwicklungstempo ganzheitlich zu begleiten und zu fördern.

Traditionell laden wir am Dienstag, dem 19.04.2016, ab 15.30 Uhr alle interessierten Eltern und Großeltern zu einer Schnupperstunde in unsere Räumlichkeiten ein.

Dieses 1. Kennenlernen soll Ihnen einen Einblick in unsere tägliche Arbeit gewähren. Wir würden an diesem Nachmittag auch gleich die Anmeldungen für das kommende Kindergartenjahr 2016/17 entgegen nehmen.

Wir freuen uns schon jetzt auf zahlreiche große und kleine Besucher!

„Gemeinsam, statt einsam“,

so lautet das Motto unseres gemeinsamen Generationsprojektes mit dem Rentnertreff der VS Allstedt. Auch in diesem Jahr wollen wir dieses Projekt fortführen und mit Leben erfüllen. Deshalb haben wir uns wieder sehr gefreut, als uns einige Frauen der Volkssolidarität am Montag, dem 21.03.2016 einen Besuch abstatteten. So wie immer hatten sie sich wieder etwas Besonderes für unsere Kinder der ältesten Gruppe ausgedacht. Schnell waren die mitgebrachten und selbst gestalteten Osterkörbchen im Gras versteckt und warteten nun auf fleißige Eiersammler. Groß war dann bei den Kindern der Jubel über die schönen Körbchen. Eine rundum gelungene Überraschung, wofür wir uns ganz besonders bei allen fleißigen Helfern bedanken möchten.

Osterhäschen, Osterhas ...

... so sangen unsere Kinder am Dienstag, dem 22.03. in der Hoffnung, dass der Osterhase auch in unserer Einrichtung vorbei schaut. Tatsächlich trotz Regenschauern am Morgen schaffte es der Osterhase noch pünktlich für jedes Kind ein kleines Geschenk zu verstecken. Groß war dann auch bei den Kindern die Freude, als jedes Kind sein Osterkörbchen in den Händen hielt.

Herzlich bedanken möchten wir uns wieder bei den fleißigen Eiersammlern der Hühnersparte in Allstedt, die uns wie in jedem Jahr mit vielen Ostereiern versorgen.

Das Team der AWO Kita „Rotkäppchen“

Allstedt „Jelle-Jelle“ erklang es am 9. Februar 2016 wieder in den Räumen der Kita Kreuzberg.

Mit Spaß und Spiel feierten die Kinder in ihren Gruppen Fasching. Dann trafen sich alle zur Disco im Mäusezimmer und warteten schon auf den Besuch von den Gesellen. Kurz darauf erschallte dann das Ständchen von der Blaskapelle. Die Kinder der drei älteren Gruppen reihten sich mit ihren bunten Kostümen in die fröhliche Gesellschaft mit ein. Gemeinsam zogen sie durchs Rohnestädtchen und waren zum Mittagessen wieder in der Kita.

Ein neues Vogelhäuschen baute Herr Christian Eckert für unsere Kita. Dieses haben die Kinder der Mäusegruppe mit ihren Lieblingsfarben angemalt. Jetzt schmückt es unser Außengelände. Hoffentlich lockt seine Farbenpracht recht viele Vögel an. Vielen Dank Herr Eckert!



Ein besonderes Dankeschön möchte die Bienengruppe an Frau Katrin Bauer für den gesponserten Fotoapparat sagen. Auch herzlichen Dank den fleißigen Bastlern der Familie Peschke für die gelungene Biene. Die schmückt nun unseren Gruppenraum.

Das Osterhäschen war da

Am 23. März war es wieder so weit. Das Osterhäschen hatte sich angekündigt. Auch wenn das Wetter sich nicht von seiner besten Seite zeigte, machte es den kleinen und großen Kreuzbergkindern nichts aus. Sie zogen kurzerhand ihre Regensachen an und machten sich auf zum Allstedter Kaninchenverein. Da leuchtete doch schon etwas Buntes durch den Gartenzaun. Und als sie das Gelände erreicht hatten, hoppelte doch tatsächlich ein graues Kaninchen an der Leine über die Wiese. Hatte das die vielen bunten Eier versteckt, oder waren es die anderen 2, die im Stall saßen? Die hatten nämlich auch noch bunte Eier mit darin. Im Nu hatte jedes Kind ein Ei gefunden. Besonders freuten sie sich über die neuen Bälle und Spiele, die ihnen die Züchter und Züchterinnen vom Kaninchenverein überreichten. Mit Liedern, Gedichten und Naturbasteleien bedankten sich die Kinder und Erzieherinnen und gingen zurück zur Kita. Nanu? Da war das Osterhäschen ja auch noch. Viele Verstecke hatte es dort im Großen Gartengelände gefunden und für jedes Kind noch ein Osternest versteckt. Über das Musikinstrument freuten sich die Kinder sehr und wollten es am liebsten gleich ausprobieren. Vielen Dank, liebes Osterhäschen und vielen Dank auch Frau Fischer, Frau Becke und Herrn Werner, die uns stellvertretend für alle Kaninchenzüchter/innen empfangen hatten.



Aus der Heimatgeschichte berichtet

Es stand in der „Allstedter Zeitung“

19. April 1906, vor 110 Jahren

Die Kanalisationsarbeiten in unserer Stadt sind bei günstiger Witterung ein gutes Stück vorwärts gekommen. Wenn auch die Bauarbeiten manche Unannehmlichkeiten im Gefolge haben und ein beschleunigtes Vorgehen erwünscht erscheint, konnten viele Bürger die Notwendigkeit nicht einsehen, dass auch noch am Karfreitag dergleichen Bauarbeiten vorgenommen werden mussten.

8. Mai 1906, vor 110 Jahren

Falls die fiskalische Karlstraße gepflastert wird, ist die Gemeinde bereit, zu den Kosten des Hochbordbürgersteiges zwischen der Rohnebrücke und den „Vier Jahreszeiten“ einen einmaligen Betrag von 400 Mark zu zahlen.

Besuchen Sie uns im Internet

www.wittich.de

Aus Vereinen und Verbänden der Stadt Allstedt

Kleingartenverein „Schloßblick“ Allstedt e. V.

Vorsitzender Herr Rensch, AWG Nr. 18
Tel. 549, 06542 Allstedt

*Vorbei ist nun die Winterzeit,
es grünt und blüht jetzt weit und breit -
nun heißt's den jungen Lenz erleben!
Was kann es Schöneres wohl geben?*



April 2016

Liebe Vereinsmitglieder,

der Frühling hat begonnen, die Arbeit im Garten macht wieder Spaß und Freude.

Bitte denkt auch an die rechtzeitige Bezahlung von Vereins- und Pachtbeiträgen.

Konto: Kleingartenverein Allstedt

IBAN DE64800550080340202874

BIC NOLADE21EIL

Bankleitzahl: 80055008

Girokonto Nr.: 340202874 bei der Sparkasse Mansfeld Südharz

Für einen Garten bezahlen wir 30,00 €, für zwei Gärten 45,00 € und 3 Gärten 60,00 €. Bei späterer Zahlung erfolgt Zinsaufschlag.

Strom- und Wassergeld werden per Aushang im April/Mai bekannt gegeben.

Die nächste **Vorstandssitzung** findet am Donnerstag, dem 28.04.2016, um 19.00 Uhr in der „**Anglerklause**“ statt.

Wer Interesse an einem Garten hat, meldet sich unter o. a. Tel.-Nr. Wir haben in 2 Anlagen noch freie Gärten zu vergeben.

Gartentipp des Monats April:

- Der April ist die Hauptpflanzzeit für Stauden. Lockern Sie vor den Pflanzarbeiten den Boden gründlich und wässern nicht vergessen!
- Die ersten verblühten Sträucher können Sie nun zurückschneiden. Alle Pflanzen werden jetzt gedüngt, damit genügend Nährstoffe zur Verfügung stehen.
- Entfernen Sie nun endgültig den letzten Winterschutz.
- Aussaat von Möhren, Eissalat, Radieschen, Mangold u. a.

Unsere diesjährige Gartenbegehung durch den Vorstand findet voraussichtlich Ende Mai/Anfang Juni 2016 statt. Ge-nauer Termin in der nächsten Ausgabe.

Mit Gruß

H. Rensch
Vereinsvorsitzender

Angelsportverein Allstedt e. V.

Vorsitzender:

Wolfgang Eckert, Tel. 0152 32733608

Stellv. Vorsitzender:

Andreas Scheer, Vor der Stadtmauer 25, Tel. 0171 5179500

Internet: www.angelverein-allstedt.de

E-Mail: angelverein-allstedt@-online.de

Termine

Am Sonntag, dem 1. Mai 2016, ab 7.00 Uhr, erfolgt das Anan-geln in der Kiesgrube. Anmeldungen bitte bis 25. April 2016 an den Vorstand.

Am Mittwoch, dem 4. Mai 2016, 19.00 Uhr findet im Angler-domizil die nächste Vorstandssitzung statt.

hjl

Deutsches Rotes Kreuz

Interessengemeinschaft Blutspende

Aufruf zur zweiten Blutspende 2016 in Allstedt

Es ist wieder so weit, die Damen und Herren von der Interessen-gemeinschaft „Blutspende“, zusammen mit dem Blutspende-dienst vom Deutschen Roten Kreuz, rufen auf zur zweiten Blut-spendeaktion in Allstedt. Der Termin ist am **Donnerstag, dem 21. April 2016, ab 16.00 Uhr**, in den bekannten Räumlichkeiten auf dem Schulhof der Allstedter Grundschule.

Was passiert, wenn ein Bürger Blut spendet?

Die Personalien werden zuerst aufgenommen. Den Personal-ausweis sollten Erstspender unbedingt mitbringen. Die Dauer-spender legen ihren Spenderausweis vor. Sollte es was zu klären geben, z. B. neue Anschrift usw. das wird alles an der ersten Station erledigt.

Jeder bekommt einen Fragebogen, füllt ihn aus und reiht sich zur Voruntersuchung ein. Ein Tröpfchen Blut wird aus dem Ohr-läppchen entnommen. Nach dieser „Prozedur“ geht es zum Ge-spräch zum anwesenden Arzt. Anhand des Fragebogens kann ersehen werden, was der Spender für Krankheiten in der Ver-gangenheit hatte und was für Medikamente verabreicht wurden, vor allem, was wird noch eingenommen.

Ist alles in Ordnung, geht es zur offiziellen Blutspende, diese dauert etwa 10 bis 12 Minuten und erfolgt liegend. Wichtig ist, dass man nach erfolgter Spende noch etwas ausruht, damit der Kreislauf wieder richtig arbeitet.

Wenn alles überstanden ist, kann man sich am appetitlich zu-bereiteten Imbiss stärken und vor allem Getränke dem Körper zu-führen.

Das Imbissbüfett wird immer von den Damen und Herren der Interessengemeinschaft „Blutspende“ zubereitet.

hjl

Freiwillige Feuerwehr Allstedt

Wehrleiter: Hauptbrandinspektor Ronald Hahn,
Thomas-Müntzer-Straße 9
06542 Allstedt
Tel. 034652/733

Stellv. Wehrleiter: Hauptbrandmeister Siegfried Hahn
Thomas-Müntzer-Straße 11
06542 Allstedt
Tel. 034652/727

In der Feuerwehrchronik geblättert

13. April 1901, vor 115 Jahren

Verfügung der Polizei-Versammlung

So lange sich im Schloßgasthof noch die Nadelholz-Dekoration befindet, müssen zwei Feuer-Piketts, auf Kosten des Wirtes als Feuerwache vor Ort bleiben.

Am 15. April 1901 kam die Information, dass die Nadelholz-De-koration entfernt worden ist.

26. April 1926, vor 90 Jahren

Notwendigkeit eines Motorfahrzeuges

Um mit der neuen Motorspritze auch rechtzeitig am Brandort zu sein, ist es von Nöten, dass die Pferdebespannung von einem Motorfahrzeug ersetzt wird. Daher ist vom Feuerlöschverband

ein gebrauchter sechssitziger Personenkraftwagen gekauft worden, welcher noch einen Preis von 3000 Reichsmark hat. Der Herr Kreisdirektor stellte einen Betrag von 2000 Reichsmark zur Verfügung. Da keine rosige Lage in der Kasse des Feuerlöschverbandes herrscht, wird der Kreisrat um einen Zuschuss von 1000 Reichsmark gebeten. So wäre dafür gesorgt, dass nicht mehr Darlehen aufgenommen werden müssen.

8. Mai 1896, vor 120 Jahren

Die Feuerwehr braucht neue Leute

Durch Verzug sind einige Leute aus der Feuerwehr ausgeschieden. Daher bittet der Ortsbrandmeister Ludwig sechs Mann (namentlich aufgeführt) zu einem Treffen im Spritzenhaus am 10. Mai, morgens 1/2 7 Uhr. Die verzogenen Feuerwehrleute sollen namhaft gemacht werden, damit an ihrer Stelle andere Persönlichkeiten vorgeschlagen werden können.

Termine

Die Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr Allstedt treffen sich jeweils am Donnerstag, dem 14. April, 28. April und 12. Mai 2016, 19.00 Uhr, vor dem Feuerwehrgerätehaus zur Einsatzübung mit anschließender Auswertung der Übung und entsprechender Schulung. Eine rege Beteiligung der Mitglieder ist erwünscht.

Nachträgliche Gratulation

Am 9. April 2016 feierte unser Kamerad, **der Hauptlöschmeister Erich Mann** seinen **85. Geburtstag**.

Alle Kameradinnen und Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr Allstedt gratulieren nachträglich recht herzlich zu diesem Ehrentag.

Die Wehrleitung

hjl, nach Information der Wehrleitung

Volkssolidarität

Ortsgruppe Allstedt

Ansprechpartnerin:

Freundin Hiltrud Friedrich - Tel. 034652 670270

Öffnungszeiten des Vereinsraumes:

Montag - Freitag von 14.00 bis 17.00 Uhr



jeden Montag	ab 14.00 Uhr Sitzsport
jeden Dienstag	ab 14.00 Uhr Handarbeit
jeden Donnerstag	ab 14.00 Uhr Spielenachmittag

Veranstaltungen im April/Mai 2016

Mittwoch, 13. April 2016, 14.00 Uhr

Zu einem Nachmittag mit Frau Kundrat laden wir recht herzlich ein. Frau Kundrat stellt mit Liedern und Gedichten und kleinen Geschichten den Frühling vor. Ein unterhaltsames Programm.

Mittwoch, 20. April 2016, 14.00 Uhr

Wir laden recht herzlich ein zu einem BINGO-Nachmittag. Man rechnet mit einer guten Teilnahme.

Mittwoch, 27. April 2016, 14.00 Uhr

Zur Geburtstagsfeier des Monats April laden wir alle Senioren, die schon den Ehrentag begangen haben und auch die Senioren, die den Ehrentag noch feiern, in unseren Vereinsraum recht herzlich ein. Ein kleines Kulturprogramm wird geboten.

Für Mittwoch, den 4. Mai 2016, ist eine Fahrt in den Frühling, nach Bernburg geplant, mit Schiffsfahrt auf der Saale. Interessenten melden sich bitte umgehend bei Freundin Friedrich, auch telefonisch unter der Tel.-Nr. 670270, ab 14.00 Uhr.

Das war bei uns los

BINGO-Nachmittag

Viel Spaß hatten die Senioren beim BINGO-Spiel. Es war Konzentration und Aufmerksamkeit gefragt. Fast jeder Teilnehmer konnte einen kleinen Preis gewinnen. Man ist schon gespannt auf den nächsten BINGO-Nachmittag.

Nienstedter Kita „Piepmatz“ zu Besuch bei den Senioren

Anlässlich der kleinen Nachfeier zum Weltfrauentag im Vereinsraum war die Nienstedter Kita „Piepmatz“ mit ihren Erzieherinnen und einen Teil der Eltern angereist um bei den Senioren mit Liedern und Spielen, gemeinsamen Gesang Freude in den Vereinsraum zu bringen.

Es ist immer schön anzusehen wie man sich anstrengt und vor allem mit gegebenem Beifall wurden die Vorführungen belohnt. Wie freute man sich, dass die Kleinen an die Kaffeetafel eingeladen wurden.

Ein herzliches Dankeschön dafür, auch den Eltern, die für den Transport der Kleinen sorgten.

Osterüberraschung im Rahmen des Projektes „Miteinander der Generationen“

Auch in diesem Jahr überraschte der Osterhase der Ortsgruppe der Volkssolidarität die älteste Gruppe der Awo-Kita „Rotkäppchen“ mit Heike und ihren Helfern.

Die freundliche Begrüßung durch die Leiterin, Frau Kamprath und der Spaß mit den Kindern motivierte alle Osterhasen, diese Tradition beizubehalten. Es gibt doch nichts Schöneres als lachende Kinderherzen.

Die ersten Schwalben „flatterten“ zu den Senioren

Im Vereinsraum der Volkssolidarität herrschte Osterstimmung und da geschah es, die „Allstedter Stadtschwalben“, unter der Leitung von Frau Irmtraud König, „flatterten“ in den Vereinsraum. Mit wunderschönen Frühlingsliedern, u. a. „Alle Vögel sind schon da“, „Im Frühtau zu Berge“, um nur einige zu nennen, fanden den Geschmack der Senioren. Zwischen den einzelnen Liedern rezitierte die Chorleiterin, Frau König, humoristische Gedichte und Kurzgeschichten, welche auch gut bei den Senioren ankamen. Ein herzliches Dankeschön an die „Allstedter Stadtschwalben“. Die Bastelgruppe hatte für jeden anwesenden Senior kleine österliche Küken und Hasen gebastelt. Alles wurde noch mit Näscherleien geschmückt.

Ein herzliches Dankeschön an die Bastelfrauen und vor allem muss auch ein Lob an die Kuchenbäckerinnen ausgesprochen werden, es hat alles wunderbar gemundet.

Alle Anwesenden haben sich über das österliche Festprogramm sehr gefreut.

Die Harmonikaspieler zu Gast bei der Geburtstagsfeier des Monats

Traditionsgemäß ist die letzte Veranstaltung im jeweiligen Monat immer die Geburtstagsfeier des Monats. Zu Gast war wieder Frau Claudia Trümper mit einer großen Gruppe Viertklässler. Nachdem man sich vorbereitete wurde durch den Schüler Paul Bauersfeld die Musikstücke, die gespielt werden sollten, angesagt.

Zum ersten Mal war eine große Gruppe anwesend und man merkte es an der Klangfarbe, dass die Melodien von bekannten Schlagern oder Songs, sich sehr gut anhörten. So spielte man u. a. „Qh my Darling“, „Morning has broken“. Alles Welthits, die gut ankamen. Die Kinder Tom Fliegel, Anton Große, Hannes Schließke, Anna Jödicke, Eric Thormann, Miriam Rakow, Emma Simon, Paul Bauersfeld und Michelle Rieche waren erfreut über den gespendeten Beifall.

Zur Belohnung durften sich die Harmonikaspieler mit an die Tafel setzen und sie wurden mit Kaffee oder Tee und Kuchen bewirtet. Ein herzliches Dankeschön an Frau Claudia Trümper und den Harmonikaspielern von der Musikschule Fröhlich. Freundin Friedrich betonte noch, dass es nichts Schöneres gibt, als musikalische Grüße gespielt von Kinderhänden.

Allen, die zum Gelingen der Geburtstagsfeier des Monats beigetragen haben, sei herzlich gedankt.



Geburtstagsgratulation

Spruch zum Monat April

Wirklich gute Freunde sind Menschen,
die uns genau kennen
und trotzdem zu uns halten.

Wir gratulieren allen Jubilaren, die im Zeitraum 13. April bis 10. Mai 2016 Geburtstag haben, und wünschen viel Gesundheit und alles erdenklich Gute.

Frau Elena Schmidt, Frau Gertraud Hierse, Frau Anke Würzburg, Frau Ruth Räuber, Frau Gertraud Woicke, Frau Maria Wagner, Frau Heike Rausche und Frau Brigitte Liesegang.



hjl, nach Information von Freundin Friedrich.



SV Allstedt e.V.

Abt.: Callanetics, Fußball, Gesundheitssport, Handball, Karate, Kegeln, Rollhockey, Senioren Frauengymnastik, Tennis, Tischtennis, Volleyball, Vorschulspport

Abteilung Rollhockey

Abteilungsleiter Rollhockey:

Thomas Schlennstedt, Mühlenstraße 4
06542 Allstedt, Tel. 034652 12446



Ein schwerer kämpfender Sieg

Nachdem die Allstedter Rollhockeyer in Remscheid 4 : 5 und in Wuppertal 1 : 9 verloren hatten sollte das Heimspiel gegen den ERSC Schwerte erfolgreich werden. Das Spiel wurde für den 2. April neu angesetzt.

Vor heimischen Publikum sollte den Allstedtern ein gutes Spiel gezeigt werden, aber es kam anders. Der Gast bestimmte das Geschehen. Es wurde eine Zitterpartie. Die Gäste verstanden es den Gastgeber durcheinander zu mischen. In der 11. Minute hieß es 0 : 1 für den Gast. Nur Sekunden danach konnte Tim Schlennstedt den 1 : 1-Ausgleich markieren. Der Gast ließ sich davon nicht beeindrucken und erhöhte in der 15. Minute zum 1 : 2 und in der 23. Minute zum 1 : 3, was auch der Pausenstand war.

Nach dem Seitenwechsel lief es etwas besser bei den Allstedtern. In der 30. Minute verkürzte Mario Lehmann zum 2 : 3. Zwei Minuten später waren es die Gäste, die zum 2 : 4 erhöhten. Jetzt setzte Allstedt alles auf eine Karte, wie man so schön sagt, Maik Hirschfeld verkürzte weiter zum 3 : 4. Und nur Sekunden wieder danach war es Yves Karlstedt der zum 4 : 4 ausglich. Die Gäste waren irgendwie schockiert, sie sahen Allstedt schon am Boden zerstört. Patrick Kliesch schoß für Allstedt in der 39. Minute zum 5 : 4 und Yves Karlstedt erhöhte in der 44. Minute zum 6 : 4. Allstedt war auf der Siegerstraße. Da half es den Gästen auch nicht, dass sie ihren Tormann gegen einen Feldspieler tauschten.

Vielleicht reicht es den Allstedtern in die Play-off-Runde zu kommen. Beharrlichkeit führt zum Ziel.

Für Allstedt spielten; Marco Nickel, Maik Rohne, Tim Schlennstedt (1), Jan Schlennstedt, Patrick Kliesch (1), Yves Karlstedt (2), Maik Hirschfeld (1) und Mario Lehmann (1).

Termine 2. Rollhockey-Bundesliga

Samstag, 16. April 2016, nach Hüls
gegen den VfL Marl-Hüls, Anpfiff: 15.30 Uhr

Sollte Allstedt in die Play-off-Runde kommen, wären Samstag, 30. April und Samstag 7. Mai 2016, weitere Spieltage

Rollhockey-Landesliga-Mannschaft weiter in Form

Die Landesliga-Rollhockeyer vom SV Allstedt e. V. reisten noch einmal nach Eldagsen zum Punktspieltturnier. Zwei Spiele wurden zeitversetzt ausgetragen.

Gegner des ersten Spieles war die 4. Mannschaft vom SC Bison Calenberg. Die Calenberger hatten nicht viel zuzusetzen. Nach dem Halbzeitstand von 1 : 0 für Allstedt wurde das Torekonto noch erhöht. Am Schluss des Spieles hieß es 6 : 0 für Allstedt. Torschützen für Allstedt waren Paul Reinsch, Mario Bruns und Annika Karlstedt.

Zeitversetzt musste man gegen die zweite Vertretung von Aerzen spielen. Man könnte sagen, es war ein Spiel fast nur auf ein Tor. Halbzeitstand 8 : 0 für Allstedt.

Am Schluss hieß es 16 : 1 für Allstedt.

Der „Ehrentreffer“ für Aerzen fiel in der 31. Minute.

Torschützen für Allstedt waren Paul Reinsch, Mario Bruns, Jennifer Bollmann, Annika Karlstedt und Hagen Waßmann.

Für Allstedt spielten: Marco Nickel, Paul Reinsch (9), Mario Bruns (6), Uwe Schlennstedt, Jennifer Bollmann (3), Annika Karlstedt (3) und Hagen Waßmann (1).

Rollhockey-Landesliga-Turnier in Allstedt

Das dritte Rollhockey-Landesliga-Turnier wurde im Allstedter Eberhard-Kannegießer-Stadion ausgetragen.

Außer dem Gastgeber, dem SV Allstedt, waren angereist die 2. Vertretung von Böhlitz-Ehrenberg, die 1. und 2. Vertretung von Lauenau und die dritte Mannschaft von Chemnitz. Die Allstedter mussten gegen die 2. Vertretung von Lauenau ihr erstes Spiel austragen. Man tat sich schwer und in der ersten Spielhälfte reichte es nur zu einem 3 : 0.

In der zweiten Spielhälfte war man sicher aufgeweckt und konnte bis zum 9 : 0 zulegen. Paul Reinsch war mit einem Hattrick erfolgreich und sorgte für das 6 : 0, 7 : 0 und 8 : 0.

Gegen die 1. Vertretung von Lauenau, zeitversetzt, waren die Allstedter nicht mehr in Form. Erst als der Gast das 0 : 1 einschoss wachte man auf. Endstand 3 : 3. Es war nicht das Gelbe vom Ei. Vielleicht hatte man sich im ersten Spiel verausgabt.

Für Allstedt spielten: Marco Nickel, Danny Schebesta (1), Paul Reinsch (5), Mario Bruns (2), Marko Willi (1), Klaus Kühnold, Jennifer Bollmann (1), Anika Karlstedt (1) und Hager Waßmann (1).

Termine der nächsten Landesligaturniere

Sonntag, 17. April 2016, in Chemnitz.

Sonntag, 1. Mai 2016, in Lauenau

hjl



Heimatverein Allstedt e. V.

Kontakt:

Vorsitzender: Dirk Albrecht, Tel. 0178 5565750

Hinweise und Anfragen auch an Rainer Böge, zuständig für Öffentlichkeitsarbeit des Vereins, Tel. Allstedt 12273

Vereinsanschrift:

Heimatverein Allstedt e. V.
Am Schild 17 a, 06542 Allstedt

Nächste Mitgliederversammlung:

Freitag, 06.05.2016, 19.00 Uhr im Vereinshaus Am Schild 17a

Informationen für Mitglieder und Freunde**Traditionell gute Beteiligung bei diesjähriger Wanderung ins Märzenbechtal**

Am 6. März starteten wir nach vorheriger Erkundung unsere diesjährige Märzenbecherwanderung kurzfristig aufgrund der bereits guten Blüte. Auch Gastwirt Rudi Hölzel hatte diesen Termin noch frei und so war auch die Versorgung bestens abgesichert.

Wie immer wurden am Bombenlager die Rucksäcke abgeschlachtet und das Frühstück eingenommen. Gut gestärkt ging es auf dem bekannten Wege weiter ins Märzenbechtal, wo bereits unzählige der glockenbecherförmigen Frühlingsboten ihre Blütenpracht zeigten.

Nach ausgiebiger Besichtigung dieses immer wieder faszinierenden Naturphänomens ging es zum bekannten Rastplatz am Beginn des Arterschen Tales, wo Gastwirt Rudi Hölzel mit seinem Team die Wanderer mit Deftigem vom Grill und diversen Getränken erfreute. Nach gemütlichem Aufenthalt bei Pils, Bratwurst, Schnäpschen, Kaffee und Eierlikör ging es in Kleinbussen von unseren Mitgliedern und Sponsoren Jochen Franke und Elvis Schmoltdt oder zu Fuß zurück in heimatliche Gefilde, wobei der harte Kern am Ende eines schönen Tages noch einen letzten Zwischenstopp in den Kirschlöchern einlegte.

**Engagement unserer weiblichen Vereinsmitglieder in kleiner Vereinsfrauentagsfeier gewürdigt**

Alljährlich veranstalten wir eine vereinsinterne Frauentagsfeier für unsere weiblichen Vereinsmitglieder und Helferinnen. In diesem Jahr stand sie am 12. März auf unserem Veranstaltungsplan. Nach der Begrüßung durch den zweiten Vorsitzenden Helmar Roland und dem Dank an unsere Frauen für ihr vielfältiges Engagement zum Wohle des Vereins verlebten diese ein paar gemütliche Stunden bei Kaffee, Kuchen, Wein und Likörchen im schön dekorierten Vereinslokal Am Schild.

Einige männliche Vereinsmitglieder brachen die sonst gewohnten Rollen und lasen unseren Frauen an diesem Nachmittag jeden Wunsch von den Augen ab. Allen, die an der Vorbereitung und Absicherung der Feier mitgewirkt haben, sei auf diesem Wege herzlich gedankt!

**Ostereiersuchen für die Kinder in den Kirschlöchern erfreut sich zunehmender Beliebtheit**

Es war in diesem Jahr wie eine himmlische Fügung – herrlicher Sonnenschein und blauer Himmel ließen das Ostereiersuchen in unserem Vereinsdomizil Kirschlöcher zu einem besonders schönen Ostererlebnis werden. Viele Kinder waren mit ihren Geschwistern, Freunden, Eltern und Großeltern in die Kirschlöcher gekommen und konnten den Startschuss zum Süßigkeiten- und Ostereiersuchen kaum erwarten. Den vielen Kinderaugen entging kaum ein Versteck und so waren Gras, Buschwerk und Pavillons bald abgesucht und man zeigte zufrieden die Ausbeute, während manche Mutti und Oma bereits Kaffee und Kuchen ausgepackt hatten. Einhellige Meinung: Ein idyllisches Fleckchen Natur, unsere Kirschlöcher und zum Ostereiersuchen wie geschaffen.

Den fleißigen Vereinsosterhasen und Süßigkeitenspendern an dieser Stelle ein großes Dankeschön – auch und vor allem im Namen unserer Kinder!



Zahlreiche kleine und große Besucher bevölkerten die Kirschlöcher beim traditionellen Ostereiersuchen am 26. März 2016

Engagiertes Vereinspäarchen feierte „Diamantene Hochzeit“

Am Samstag, 02.04.2016, feierten unsere Wolferstedter Vereinsmitglieder

Kurt und Elfriede Rinkleib das Jubiläum der „Diamantenen Hochzeit“!

60 Jahre sind Elfriede und Kurt schon gemeinsam durch Dick und Dünn gegangen und Liebe und gegenseitige Achtung sind immer noch unverkennbar! Mächtig gewaltig, würden die Jungs von der Olsenbande da sagen - und das meinen wir auch!



Unsere Vereinsvorsitzenden gratulierten zum stolzen Jubiläum in Wolferstedt

Darum, liebe Elfriede und lieber Kurt, ein dreifach donnerndes "Hoch sollt Ihr leben!" auf diese stolze Leistung im Namen aller Mitglieder des Heimatvereins Allstedt e. V.!

Frühjahrsputz im Vereinshaus Am Schild durchgeführt

Am Samstag, 2. April 2016, haben wir unser Vereinshaus Am Schild vom Winterschmutz befreit. Straße, Hof und Innenräume wurden gereinigt und aufgeräumt, Fenster geputzt und ein Schutzanstrich an neu angebrachten Holzteilen der hofseitigen Fassade angebracht.

Allen Vereinsmitgliedern, die sich an der Vorbereitung und Durchführung dieser Aktion beteiligt haben, sei auf diesem Wege herzlich gedankt!

Beginnender Frühling weckt Vorfreude auf Maifeier in den Kirschblöchern

Wie in jedem Jahr sind die Vorbereitungen für unsere traditionell öffentliche Maifeier in unserem Vereinsdomizil in vollem Gange. Wir hoffen auf schönes Wetter und viele gut aufgelegte Besucher, dann steht einem herrlichen Tag in der blühenden Natur nichts im Wege!

Die gewohnt große Auswahl an selbst gebackenen Kuchen und Torten sowie andere beliebte Gaumenfreuden stehen wie immer für Gäste und Vereinsmitglieder bereit.

Auch musikalisch wird der Tag traditionell von Vereinsmitglied DJ Schorsch auf unnachahmliche Weise umrahmt.

Vorstand und Verein freuen sich schon jetzt auf den 1. Mai im Grünen und auf viele naturverbundene Besucher!

Runde Geburtstage

Im April 2016 feiert unser Vereinsmitglied Friederike Hussels 65. Geburtstag.

Unerwähnt blieb unter den März-Geburtstagskindern versehentlich Vereinsmitglied Axel Knobloch, der seinen 40. Geburtstag beging.

Vorstand und Mitglieder wünschen den Genannten Gesundheit und Glück!

R. Böge

OT Beyernaumburg/Othal

Wir wünschen allen Jubilarinnen und Jubilaren von Beyernaumburg und Othal alles Gute zum Geburtstag und persönliches Wohlergehen



am 13.04.	Frau Edeltraut Hedig	zum 85. Geburtstag
am 16.04.	Frau Ingeburg Krausberg	zum 90. Geburtstag
am 17.04.	Herr Horst Hartwig	zum 80. Geburtstag
am 27.04.	Frau Hella Orth	zum 70. Geburtstag

Diakonie – Sozialstation

Der nächste Seniorennachmittag findet am Montag, dem 18.04.2016 in der alten Schule statt. Ansprechpartner ist Frau Hörschelmann.

Bereitschaftsplan des Diakonischen sozialen Dienstes

Ein Mitarbeiter der Sozialstation ist über die Bereitschaftsnummer 03464 572236 Tag und Nacht erreichbar und informiert bei Bedarf die Diensthabende Schwester.

Einladung zur Jahresmitgliederversammlung

Am Samstag, dem 20.05.2016, um 19:00 Uhr findet in der neuen Schule in Beyernaumburg die Jahresmitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Beyernaumburg statt.

Tagesordnung

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Beschlusskontrolle
3. Bericht des Vorstandes
4. Kassenbericht/Bericht der Revisionskommission
5. Diskussion
6. Beschlussfassungen zur Entlastung des Vorstandes und der Revisionskommission
7. Schlusswort des Vorsitzenden
8. Auszahlung der Jagdpacht für das Jagdjahr 2015/2016

Der Vorstand

Zahlreiche Höhepunkte zum Jahresstart

Das Jahr 2016 begann in der Villa Aura und Villa Terra, Premiumlebenswelten für Menschen im Alter, mit vielen Höhepunkten. Das neue Jahr wurde traditionell mit einem Neujahrsempfang begrüßt. Dabei ließ es sich Frau Klose, Leiterin der beiden Einrichtungen, nicht nehmen mit den Damen und Herren ein Glas Sekt zu trinken. Im Januar besuchte Herr Horst Stübner aus Blankenheim unsere Häuser. Er hielt einen Vortrag über die Geschichte Blankenheims. Wir erfuhren einiges über die früheren Gaststätten, bedeutende Plätze und die Sommerodelbahn. Viele unserer Bewohner, aus Blankenheim stammend, sind noch selbst damit gefahren. Aber auch den anderen Damen und Herren ist Blankenheim nicht unbekannt, besonders die Eisenbahn und der Blankenheimer Tunnel sind vielen noch in Erinnerung. Im Februar feierten wir in unserer Cafeteria der Villa Aura Fasching. Faschingslieder und alte Schlager von „DJ Didi“ aus Köthen luden zum Schunkeln, Tanzen und Mitsingen ein. Natürlich haben sich die Damen und Herren auch kostümiert. So konnte man Eisbären, Seemänner, Eskimos, Cowboys, einen Tanzbären und viele andere schöne Verkleidungen sehen. Einen besonderen Ausflug unternahmen die Damen und Herren der Villa Terra. Mit zwei Fahrzeugen ging es in das mexikanische Bade- und Saunaparadies Maya Mare in Halle. Hier konnten alle ausgiebig baden und schwimmen. Auch ein stärkendes Mittagessen nahmen wir dort zu uns, um uns danach nochmal in „die Fluten zu stürzen“. Am Abend waren alle, Bewohner und Begleitpersonal, ganz schön geschafft. Die Villa Aura und die Villa Terra sind Einrichtungen des gemeinnützigen Trägers Projekt 3 gGmbH. Nähere Infos unter www.projekt-3.de.

Große Osterüberraschung - Danke allen Sponsoren!

Bei der Sparkasse Mansfeld-Südharz, unserem Steuerbüro „Beutler und Wernecke“, der Volksbank Sangerhausen sowie der großzügigen Privatperson möchten sich alle Kinder und das Team der Kita Beyernaumburg recht herzlich für die Unterstützung bei der Anschaffung der Innenkletterburg bedanken.



Rechtzeitig zum Osterfest konnte sie von den Kindern erobert werden. Und wieder trägt ein Teil mehr zur Bewegungsfreude der Kinder bei. Hurra und Danke! Nach dem Toben brauchen die Kinder wieder viele Vitamine. Dafür sorgen dann die leckeren Äpfel, die uns der Obsthof Harry Goldschmidt kostenlos zur Verfügung stellt. Auch hierfür Dankeschön!

Die Kinder und das Team der Kita „Buratino“ e. V. Beyernaumburg



OT Emseloh

Wir wünschen allen Jubilarinnen und Jubilaren von Emseloh alles Gute zum Geburtstag und persönliches Wohlergehen



am 18.04. Herr Günter Blauig zum 80. Geburtstag
am 03.05. Frau Johanna Bauersachs zum 75. Geburtstag

Bereitschaftsplan des Diakonischen sozialen Dienstes

Ein Mitarbeiter der Sozialstation ist über die Bereitschaftsnummer 03464 572236 Tag und Nacht erreichbar und informiert bei Bedarf die Dienst habende Schwester.

Veranstaltungen der Seniorengruppe Emseloh

21.04.2016 Frühjahrswanderung
19.05.2016 Kaffeefahrt nach Pölsfeld

OT Holdenstedt

Wir wünschen allen Jubilarinnen und Jubilaren von Holdenstedt alles Gute zum Geburtstag und persönliches Wohlergehen



am 02.05. Herr Hermann Hacker zum 80. Geburtstag
am 04.05. Frau Helga Rhode zum 75. Geburtstag

Kirchliche Nachrichten

Gottesdienste

in Holdenstedt

30.04. 16:30 Uhr Hl. Messe anlässlich der „Goldenen Hochzeit“ der Eheleute Ursula und Wilfried Doleschal

in Sittichenbach

Frauenkreis: 15:00 Uhr jeden 1. Donnerstag im Monat
Arbeitskreis Kirche

„St. Maria“: 19:00 Uhr jeden 2. Montag im Monat

Samstag, 16.04. 17:30 Uhr Hl. Messe

Sonntag, 01.05. 08:30 Uhr Hl. Messe

Besondere Gottesdienste und Veranstaltungen in Eisleben:

13.04. Seniorenausflug nach Dresden

15.04. 10:00 Uhr Gottesdienst im Pflegeheim St. Mechthild

23.04. 09:00 –

12:00 Uhr Reinigung Gemeindehaus u. Kirche Eisleben

06.05. 10:00 Uhr Gottesdienst im Pflegeheim St. Mechthild

Besondere Mess- und Türkollekten:

Samstag/Sonntag, 30.04./01.05. Türkollekten für die Ortsgemeinden

Bereitschaftsplan des Diakonischen sozialen Dienstes

Ein Mitarbeiter der Sozialstation ist über die Bereitschaftsnummer 03464 572236 Tag und Nacht erreichbar und informiert bei Bedarf die Dienst habende Schwester.

Diakonie – Sozialstation

Der nächste Seniorennachmittag findet am Donnerstag, dem 14.04.2016 im Dorfgemeinschaftshaus statt. Ansprechpartner ist Frau Hörschelmann.

Jagdgenossenschaftsversammlung

Am Freitag, d. 29.04.2016 findet um 19.00 Uhr im Gasthof Höroltdt in Holdenstedt die Jahresversammlung der Jagdgenossenschaft Holdenstedt/Liedersdorf statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Bericht des Vorstandes
3. Bericht der Jagdpächter
4. Bericht des Kassenwarts
5. Diskussion zu den Berichten
6. Entlastung des Vorstandes
7. Schlusswort

Alle Jagdgenossen und Grundeigentümer sind hiermit herzlichst eingeladen.

Der Vorstand

Bei Rückfragen: Mario Ottilie (0176 50528099)

**Für den Versand des Kleinanzeigencoupons an den Verlag bitte die NEUE E-Mail verwenden:
privatanzeigen@wittich-herzberg.de**

Der Rassekaninchenzuchtverein G353 Holdenstedt lädt ein

Vereinsoffenes Skatturnier

Am Samstag, dem 9. April 2016
Haus der Vereine Holdenstedt, Lindenstraße

Beginn: 13.00 Uhr
Einsatz: 10,- Euro

Einsätze und tolle Preise werden ausgespielt.
Für beste Verpflegung ist gesorgt

Anmeldung bis 15 min vor Start, oder unter
Marco Probst 01722928048,
Peter Bleichert 01726479233

Der Rassekaninchenzuchtverein Holdenstedt freut sich über eure rege Teilnahme und wünscht allen Skatfreunden ein gutes Blatt!!!

Rassekaninchenzuchtverein G353 Holdenstedt e. V.

OT Katharinenrieth

Jagdgenossenschaft Katharinenrieth

Am 28.04.2016, um 18.00 Uhr findet die Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft in der Feuerwehr Katharinenrieth statt.

Alle Jagdgenossen/Landeigentümer sind herzlich eingeladen.

Tagesordnung

1. Begrüßung
2. Bericht des Vorstandes
3. Bericht der Jagdpächter
4. Kassenbericht
5. Diskussion
6. Bestätigung der Berichte
7. Beschluss über die Verwendung des Jagdzinses
8. Schlusswort

Der Vorstand der Jagdgenossenschaft

OT Liedersdorf

Walpurgisfeuer

in Liedersdorf
am 30.04.2016

- Treffpunkt 19.00 Uhr an der Feuerwehr
- Fackel- u. Laternenumzug mit Spielmannszug
- anschließend Entzünden des Walpurgisfeuers auf dem Sportplatz
- gemütliches Beisammensein mit Platzkonzert sowie Speis und Trank

Alle Liedersdorfer und Gäste sind herzlich eingeladen.

Gemeinsam wollen wir den Winter vertreiben und den Frühling begrüßen.

Dorfclub Liedersdorf e. V.



OT Mittelhausen/Einsdorf

Wir wünschen allen Jubilarinnen und Jubilaren von Mittelhausen und Einsdorf alles Gute zum Geburtstag und persönliches Wohlergehen



am 18.04. Frau Brigitte Hesse zum 75. Geburtstag

Kirchliche Nachrichten

Gottesdienste in Mittelhausen/Einsdorf

10.04.2016	09.00 Uhr	in Einsdorf
24.04.2016	09.00 Uhr	in Mittelhausen



informieren

Eltern-Kind-Spielgruppe

Unsere Eltern-Kind-Spielgruppe trifft sich am 27.04.2016 in der Zeit von 16.00 Uhr bis 17.30 Uhr für Kinder der Zwerge und alle anderen bis 2 Jahre. Nutzen Sie die Gelegenheit zum Spielen mit anderen Kindern und zum Kennenlernen der Eltern, der Einrichtung und der Erzieherinnen. Gern können Sie sich auch über unser Konzept informieren.

Diese Spielgruppe ist für alle offen!!!

Anmeldungen sind erbeten unter 034652 408 oder unter:
sportkindergarten@ksbmansfeld-suedharz.de.

Mitmachttag für Eltern

Am 24.03.2016 luden die Kinder der Forschergruppe ihre Eltern zu einem leckeren gesunden Osterfrühstück in unsere Kita ein. Die Kinder waren Tage vorher schon sehr aufgeregt und es wurde Tischdekoration gebastelt. Jeder hatte andere Ideen, die unter einen Hut gebracht werden mussten. Einen Tag vor dem Osterfrühstück wurden gemeinsam leckere Osterhasen, Osterlämmer und Osterhennen gebacken. Das Naschen vom Teig war da natürlich der Höhepunkt.



Am nächsten Morgen kamen die Kinder ganz stolz und erklärten Ihren Eltern wo es das leckere Osterfrühstück gibt. Nach einer Begrüßung im Sportraum konnte der Hunger von allen gestillt werden.



Ein kleines Programm hatten die Kinder mit Antje vorbereitet und alle waren sehr aufgeregt. Die Eltern konnten sich anhand einer kleinen Aufführung der Geschichte: „Die Schildkröte hat Geburtstag“ davon überzeugen, was ihre Kinder in den letzten Tagen und Wochen gelernt hatten. Ein kleiner Oster-Rock'n Roll rundete die Sache ab. Danach war für alle, auch die Eltern, Früh-sport angesagt. Das trieb dem einen oder anderem schon mal eine Schweißperle auf die Stirn.

Die Kinder fanden es toll gemeinsam mit Ihren Eltern zu spielen, durch das KITA-Haus zu schleichen und Entdeckungen zu machen. Gleichzeitig nutzten die Eltern diesen Tag um den Alltag ihrer Kinder kennenzulernen und mit anderen ins Gespräch zu kommen.



Ein weiterer Höhepunkt war das Suchen des Osternestes. Bei herrlichem Sonnenschein hatte unser Hase „Löffelohr“ für jedes Kind etwas versteckt. Schnell waren die Nester gefunden und dann blieb noch Zeit um gemeinsam im Garten zu spielen. Schon ziemlich geschafft, wurde nun noch gemeinsam Mittag gegessen.

Zufrieden und etwas geschafft gingen die Eltern und Kinder nach einem schönen und aufregenden Tag nach Hause.

Antje Rübsam
Leiterin

Standfestigkeitsprüfung Grabsteine kirchlicher Friedhof Einsdorf

Am Dienstag, dem 19. April 2016 findet in der Zeit von 14:00 bis 15:00 Uhr die Prüfung der Standsicherheit stehender Grabmale statt.

Den Nutzungsberechtigten wird hiermit Gelegenheit gegeben der Prüfung beizuwohnen.

Die Prüfung erfolgt auf der Grundlage der Unfallverhütungsvorschriften der Gartenbau-Berufsgenossenschaft für Friedhöfe und Krematorien (VSG). Ist die Standfestigkeit des Grabsteins nicht gegeben, wird mit einem Aufkleber auf die Sicherungspflicht des Nutzungsberechtigten hingewiesen. Ist Gefahr im Verzuge, oder ist der Nutzungsberechtigte trotz Aufforderung nicht fristgemäß seiner Sicherungspflicht nachgekommen, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt auf Kosten des Nutzungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen durchzuführen.

Der Gemeindegemeinderat
des Kirchengemeindeverbandes Wolferstedt

Standfestigkeitsprüfung Grabsteine kirchlicher Friedhof Einzingen

Am Dienstag, dem 19. April 2016 findet in der Zeit von 15:30 bis 16:30 Uhr die Prüfung der Standsicherheit stehender Grabmale statt.

Den Nutzungsberechtigten wird hiermit Gelegenheit gegeben der Prüfung beizuwohnen.

Die Prüfung erfolgt auf der Grundlage der Unfallverhütungsvorschriften der Gartenbau-Berufsgenossenschaft für Friedhöfe und Krematorien (VSG). Ist die Standfestigkeit des Grabsteins nicht gegeben, wird mit einem Aufkleber auf die Sicherungspflicht des Nutzungsberechtigten hingewiesen. Ist Gefahr im Verzuge, oder ist der Nutzungsberechtigte trotz Aufforderung nicht fristgemäß seiner Sicherungspflicht nachgekommen, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt auf Kosten des Nutzungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen durchzuführen.

Der Gemeindegemeinderat
des Kirchengemeindeverbandes Wolferstedt

OT Niederröblingen

Wir wünschen allen Jubilarinnen
und Jubilaren von Niederröblingen
alles Gute zum Geburtstag und
persönliches Wohlergehen



am 09.05. Herr Wolfgang Rakow zum 75. Geburtstag

OT Nienstedt/Einzingen

Wir wünschen allen Jubilarinnen und
Jubilaren von Nienstedt/Einzingen alles
Gute zum Geburtstag und persönliches
Wohlergehen



am 29.04. Frau Ingeburg Bretting zum 70. Geburtstag

OT Sotterhausen

Diakonie-Sozialstation

Der nächste Seniorennachmittag findet am Dienstag, dem 12.04.2016 im Dorfgemeinschaftshaus statt. Ansprechpartner ist Frau Hörschelmann.

Bereitschaftsplan des Diakonischen Sozialen Dienstes

Ein Mitarbeiter der Sozialstation ist über die Bereitschaftsnummer 03464 572236 Tag und Nacht erreichbar und informiert bei Bedarf die Dienst habende Schwester.

OT Winkel

Kirchliche Nachrichten

Gottesdienst

10.04.2016 15.00 Uhr

Jagdgenossenschaftsversammlung

Am Donnerstag, dem 28.04.2016, um 19.00 Uhr findet die Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Winkel im Versammlungsraum der Gemeinde statt. Alle Jagdgenossen als Grundeigentümer sind hiermit eingeladen.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Bestätigung des Protokolls
4. Bericht des Vorsitzenden
5. Bericht des Kassenführers
6. Bericht der Kassenprüfer
7. Entlastung des Vorstandes
8. Abstimmung über die Verwendung des Jahresreinertrages
9. Wahl von zwei Kassenprüfern
10. Anfragen und Diskussion

Der Vorstand

OT Wolferstedt

Kirchliche Nachrichten

Gottesdienste

17.04.2016 15.00 Uhr

Unser Wolferstedt vor 90 Jahren, 1926

Der 53-jährige Eduard Schlißke ist seit 1922 als Bürgermeister zum Wohle der 1.074 Einwohner tätig. Es sind schwere Jahre während und nach der Inflation. Vier Wolferstedter Familien leben aufgrund der Arbeitslosigkeit in sehr dürtigen Verhältnissen.

Ein Bauprojekt des Zimmermeisters Ferdinand Riedel zur Anlegung einer Badeanstalt in der Rohne wird dem Gemeinderat vorgelegt. Das Projekt sieht den Bau des Bades im Goldloch vor. Hierzu sollen die Wiesen vom Rittergut Hoch, dem Goldloch

gegenüber gelegen, verwendet werden. Das Projekt wird abgelehnt. Der Allstedter Steinsetzmeister Hoffmann pflastert die Liederndorfer Straße für eine Mark pro Quadratmeter Pflasterarbeit und für 30 Pfennige je Quadratmeter Ausschachtungs- und Nebenarbeit. Als Hilfsarbeiter sind Wolferstedter Arbeitslose tätig. Das Haus von Gustav Glierer (jetzt Kühnhold) an der Liederndorfer Straße wird gebaut, ebenso die Baustelle von Paul Wittenbecher (jetzt Klausung) als Nachbar vergeben.

An der Nienstedter Straße baut Albin Schreyer (jetzt Neumann) hinter dem Bauplatz von Ferdinand Riedel (jetzt Kötter).

In der Schule unterrichten der Schulleiter Edmund Möbus, Lehrer Arno Greiner, Lehrerin Frl. Margarete Strobel sowie die Handarbeitslehrerin Frau Marie Jabin. 139 Kinder besuchen unsere Schule. Im Ort besteht auch eine Kochschule. Pfingsten ist auf dem Schulhof Burschentanz. Und ab dem 1. Oktober ist der Angergarten Spielplatz für die Schule.

Kurz danach, ab 29. Oktober ist der Ort durch eine täglich zweimal verkehrende Kraftpost mit Allstedt und Eisleben verbunden. Die Post wird nunmehr über Eisleben zugestellt.

Als Pfarrer ist Hans Brückner seit Ende 1924 in unserem Ort und seit Ende Oktober des Vorjahres die Gemeindegewester Elisabeth. Doch zwanzig Jahre haben wir Frau Anna Wille, die als Hebamme den jungen Müttern hilfreich zur Seite steht. Sie erhält für eine Entbindung 30 Mark.

Die Pflichtfeuerwehr steht unter Leitung von Franz Gehlmann.

Wenn der Durst unsere Einwohner überkommt, stehen zum „Löschchen“ die drei Gaststätten bereit, so die grüne Tanne von der Witwe Minna Marx, der weiße Schwan von Herrn Paul Kaiser und der braune Hirsch von Herrn Richter.

Doch wie war der Sommer gewesen? Das Jahr 1926 hatte einen kühlen Sommer mit nur 16 Tagen, an denen die Temperatur 25 Grad aufwies.

Carl Grosch

Info

VERLAG + DRUCK
LINUS WITTICH
 Heimat- und Bürgerzeitungen

VERLAG
WITTICH

für unsere Leser

Ihre persönliche Ansprechpartnerin für:

- **Geschäftsanzeigen**
- **Infobroschüren**
- **Beilagen-Werbung**
- **Flyer**



Kontakt

Rita Smykalla

Mobil: (01 71) 4 14 40 18
 Telefon: (03 42 02) 34 10 42
 Telefax: (0 35 35) 48 92 42

rita.smykalla@wittich-herzberg.de

Verlag + Druck LINUS WITTICH KG
 An den Steinenden 10 · 04916 Herzberg (Elster)

Sonstiges

Frühjahrssemesterprogramm der KVHS Mansfeld-Südharz e. V.

in der Region Eisleben, Geiststraße 2, Eingang Untere Parkstraße, Tel: 03475 602695, 06295 Lutherstadt Eisleben
Unser komplettes Angebot finden Sie unter www.vhs-sgh.de oder im Programmheft.

Kursnummer	Kurstitel	Wann	Wo
52432	Computerclub / Mo.	jeden Montag - 8:45 Uhr	Eisleben
52431	Computerclub / Mi.	jeden Mittwoch - 8:45 Uhr	Eisleben
52433	Computerclub / Mi.	jeden Mittwoch - 17:30 Uhr	Eisleben
53314	Bildbearbeitung am PC	ab 16.04.2016 - 9:00 Uhr	Eisleben
52652	Videoschnitt mit Magix	ab 17.05.2016 - 18:30 Uhr	Eisleben
32034	Einführung. Abnehmen mit Hypnose	ab 19.05.2016 - 18:00 Uhr	Eisleben

Zur Erweiterung unseres Angebotes suchen wir landkreisweit Dozenten für alle Fachbereiche, EDV, Sprachen und Gesundheitsbildung.

Frühjahrssemesterprogramm der KVHS Mansfeld-Südharz e. V.

in der Region Sangerhausen, Karl-Liebknecht-Straße 31

Tel: 03464 572407, 06526 Sangerhausen

Unser komplettes Angebot finden Sie unter www.vhs-sgh.de oder im Programmheft.

Kursnummer	Kurstitel	Wann	Wo
40011	Englisch für den Urlaub A1/1	ab 27.04.2016 - 17:30 Uhr	Sangerhausen
43210	Spanisch für den Urlaub A1/2	ab 18.04.2016 - 18:45 Uhr	Sangerhausen
43110	Spanisch für den Urlaub A1/1	ab 17.05.2016 - 18:30 Uhr	Sangerhausen
52401	Computerclub Senioren	Jeden Montag - 8:45 Uhr	Sangerhausen
52402	Computerclub Senioren	Jeden Dienstag - 8:45 Uhr	Sangerhausen
52403	Computerclub Senioren	Jeden Freitag - 8:45 Uhr	Sangerhausen
52406	Computerclub Senioren	Jeden Donnerstag - 8:45 Uhr	Sangerhausen
52410	Computerclub	Jeden Mittwoch - 17:00 Uhr	Roßla
52411	Computerclub	Jeden Donnerstag - 15:00 Uhr	Roßla
53309	Bildbearbeitung am PC	ab 26.04.2016 - 18:30 Uhr	Roßla
53452	CAD mit Vorkenntnissen – Auto CAD	ab 29.04.2016 - 18:30 Uhr	Sangerhausen
53562	Internet und E-Mail – Grundkurs	ab 02.05.2016 - 18:30 Uhr	Roßla
52654	Videoschnitt am Computer	ab 20.05.2016 - 18:30 Uhr	Roßla
32421	Burnout für Betroffene	ab 09.05.2016 - 17:00 Uhr	Sangerhausen
30610	Progressive Muskelentspannung	ab 23.05.2016 - 18:30 Uhr	Sangerhausen
30016	Autogenes Training Refresher	ab 25.05.2016 - 18:30 Uhr	Sangerhausen
30212	Hatha-Yoga	ab 26.05.2016 - 17:15 Uhr	Sangerhausen
30213	Hatha-Yoga	ab 26.05.2016 - 19:00 Uhr	Sangerhausen
32020	Selbsthypnose	ab 31.05.2016 - 18:00 Uhr	Sangerhausen
16150	Professioneller Umgang mit Stress	ab 03.05.2016 - 17:45 Uhr	Sangerhausen
10530	Grundstücksrecht	am 18.05.2016 - 17:30 Uhr	Sangerhausen
20670	Blumenwerkstatt Straußbinden	am 31.05.2016 - 17:00 Uhr	Sangerhausen
21025	Dudelsack für Fortgeschrittene	Jeden Dienstag - 17:30 Uhr	Sangerhausen
21040	Dudelsack für Fortgeschrittene	Jeden Mittwoch - 16:30 Uhr	Sangerhausen
21030	Dudelsack für Anfänger	Jeden Donnerstag - 17:30 Uhr	Sangerhausen
21026	Snare Drumming	Jeden Dienstag - 17:30 Uhr	Sangerhausen
21027	Tenor Drumming	Jeden Dienstag - 17:30 Uhr	Sangerhausen
22421	Studiofotografie	ab 21.05.2016 - 14:00 Uhr	Sangerhausen

Zur Erweiterung unseres Angebotes suchen wir landkreisweit Dozenten für alle Fachbereiche, EDV, Sprachen und Gesundheitsbildung.

April

Der April wird auch Ostermonat, Ostermond, Gauchmonat, Lauenig oder Wandelmonat genannt und kommt von lateinisch *aperire* - öffnen. Er ist der „Öffner“ des Blühens und Erwachens in der Natur

23. April - Georgstag

Am Georgitag gibt es vielerorts festliche Flurumritte, Feldumgänge und Grenzbegehungen. Damit soll an die Abwehr des Dämonischen erinnert werden, denn nach heidnischer Überlieferung dürften heute die Hexen ihr Unwesen treiben.

30. April - Walpurga

Die Nacht vom 1. Mai ist die Walpurgisnacht oder auch Freinacht. Die Wurzeln der Walpurgisfeier gehen auf germanische Ursprünge zurück. Die bösen Geister sollten durch Feuer und eine Maskenverkleidung vertrieben werden.

1. Mai - Tag der Arbeit

1889 auf dem Gründungskongreß der II. Internationale beschlossen. 1890 erstmalig durchgeführt, in vielen Staaten gesetzlicher Feiertag.

5. Mai - Himmelfahrt

Himmelfahrt Christi ist ein kirchliches Fest welches 40 Tage nach Ostern gefeiert wird.

8. Mai - Muttertag

Heute werden die Kinder ihren Müttern so viele Wünsche wie möglich erfüllen, z. B. das Frühstück ans Bett bringen, ihr ein Gedicht schreiben, ein Bild malen oder einen Kuchen backen.

Anlage 1

Friedhofssatzung für die Friedhöfe des Evangelischen Kirchspiels Beyernaumburg

**Friedhof Evangelische Kirchengemeinde Beyernaumburg
Friedhof Evangelische Kirchengemeinde Nienstedt**

Vom 1. März 2016

Inhaltsübersicht:

Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Leitung und Verwaltung des Friedhofs
- § 2 Friedhofszweck
- § 3 Bestattungsbezirke
- § 4 Nutzungsbeschränkung, Schließung und Entwidmung

Abschnitt 2: Ordnungsvorschriften

- § 5 Öffnungszeiten
- § 6 Verhalten auf dem Friedhof
- § 7 Grabmal- und Bepflanzungsordnung
- § 8 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

Abschnitt 3: Bestattungsvorschriften

- § 9 Anzeigepflicht und Bestattungszeit
- § 10 Kirchliche Bestattungen
- § 11 Säрге, Urnen und Trauergebilde
- § 12 Ausheben der Gräber, Grabgewölbe
- § 13 Belegung, Wiederbelegung, Graböffnung
- § 14 Umbettungen
- § 15 Ruhezeiten

Abschnitt 4: Grabstätten

- § 16 Arten von Grabstätten und Nutzungsrechte
- § 17 Reihengrabstätten
- § 18 Wahlgrabstätten
- § 19 Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten
- § 20 Benutzung von Wahlgrabstätten
- § 21 Gemeinschaftsgrabanlagen
- § 22 Ehrengabstätten

Abschnitt 5: Gestaltung der Grabstätten

- § 23 Friedhofs- und Belegungsplan, Baumbestand
- § 24 Herrichtung und Instandhaltung der Grabstätten, Verkehrssicherheit
- § 25 Verantwortliche, Pflichten
- § 26 Grabpflegeverträge
- § 27 Grabmale
- § 28 Errichtung und Instandhaltung der Grabmale
- § 29 Verzeichnis geschützter Grabmale und Bauwerke
- § 30 Entfernung von Grabmalen

Abschnitt 6: Bestattungen und Feiern

- § 31 Benutzung von Leichenräumen
- § 32 Bestattungs- und Beisetzungsfeiern
- § 33 Friedhofskapelle und Kirche
- § 34 Andere Bestattungsfeiern am Grabe

Abschnitt 7: Schlussbestimmungen

- § 35 Alte Rechte
- § 36 Haftungsausschluss

- § 37 Gebühren
- § 38 Zuwiderhandlungen
- § 39 Öffentliche Bekanntmachungen
- § 40 Rechtsmittel
- § 41 Gleichstellungsklausel
- § 42 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen**§ 1****Leitung und Verwaltung des Friedhofs**

- (1) Die Friedhöfe in Beyernaumburg und Nienstedt stehen in der Trägerschaft des Evangelischen Kirchspiels Beyernaumburg.
- (2) Die Leitung und Aufsicht liegen beim Gemeindegemeinderat/Vorstand des Friedhofzweckverbandes*. Zur Unterstützung der Verwaltung kann der Friedhofsträger einen Ausschuss einsetzen und mit der Leitung beauftragen. Er kann sich auch Beauftragter bedienen.
- (3) Kirchliche Aufsichtsbehörde ist das Kreiskirchenamt Sangerhausen.
- (4) Die Aufsichtsbefugnisse der Ordnungs- und Gesundheitsbehörden sowie die Genehmigungsrechte der im Bundesland Sachsen-Anhalt für die Kommunen zuständigen Rechtsaufsichtsbehörden bleiben unberührt.

§ 2**Friedhofszweck**

- (1) Der Friedhof dient der Bestattung Verstorbener und der Pflege der Gräber im Andenken an die Verstorbenen. Er ist zugleich Stätte der Verkündigung des christlichen Auferstehungsglaubens.
- (2) Gestattet ist die Bestattung derjenigen Personen, die
 - a) bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinden Beyernaumburg und Nienstedt waren oder
 - b) bei ihrem Ableben ein Recht auf Benutzung einer Grabstätte auf dem Friedhof hatten oder
 - c) innerhalb des Gemeindegebietes verstorben sind und nicht auf einem Friedhof außerhalb der Gemeinde beigesetzt werden.
- (3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung (Erlaubnis) des Friedhofsträgers. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Erlaubnis besteht nicht.

§ 3**Bestattungsbezirke**

- (1) Der Bestattungsbezirk beider Friedhöfe umfasst das Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft Allstedt.
- (2) Die Verstorbenen werden auf dem Friedhof beziehungsweise Teilfriedhof des Bestattungsbezirkes bestattet, in dem sie ihren letzten Wohnsitz hatten. Etwas anderes gilt, wenn
 - a) ein Nutzungsrecht an einer bestimmten Grabstätte auf einem anderen Friedhof oder Teilfriedhof besteht,
 - b) Ehegatten, Eltern, Kinder, Geschwister oder Lebenspartner auf einem anderen Friedhof oder Teilfriedhof bestattet sind,
 - c) der Verstorbene in einer besonderen Grabstätte beigesetzt werden soll, die auf einem anderen Friedhof oder Teilfriedhof nicht zur Verfügung steht.
- (3) Der Friedhofsträger kann Ausnahmen zulassen.

§ 4**Nutzungsbeschränkung, Schließung und Entwidmung**

- (1) Der Friedhofsträger kann bestimmen, dass
 - a) auf dem Friedhof oder Teilen davon keine Nutzungsrechte mehr überlassen werden (Nutzungsbeschränkung),
 - b) der Friedhof oder Teile davon für weitere Bestattungen gesperrt werden (Schließung),
 - c) der Friedhof oder Teile davon einer anderen Verwendung zugeführt werden (Entwidmung).
- (2) Im Fall der Nutzungsbeschränkung sind Bestattungen nur noch zulässig, soweit die im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Nutzungsbeschränkung bestehenden Bestattungsrechte noch

nicht ausgeübt worden sind (reservierte Bestattungsrechte). Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes ist lediglich zur Anpassung an die regelmäßige Ruhezeit zulässig.

(3) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit im Fall einer Teilschließung des Friedhofs das Recht auf weitere Bestattungen in einer Wahlgrabstätte erlischt, kann dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte (Ersatzwahlgrabstätte) zur Verfügung gestellt werden sowie die Umbettung bereits bestatteter Verstorbener, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten des Friedhofsträgers ermöglicht werden.

(4) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren und es wird die volle Verkehrsfähigkeit des Grundstücks wiederhergestellt. Die Entwidmung eines Friedhofs oder eines Friedhofsteils ist erst nach seiner Schließung und nach Ablauf der Ruhezeit nach der letzten Bestattung sowie nach Ablauf aller Nutzungsrechte möglich.

(5) Nutzungsbeschränkung, Schließung und Entwidmung des Friedhofs oder Teilen davon werden öffentlich bekannt gegeben. Nutzungsberechtigte von Wahlgrabstätten erhalten einen schriftlichen Bescheid, sofern ihr Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.

(6) Umbettungstermine werden einen Monat vorher in ortsüblicher Weise öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig sind sie bei Reihengrabstätten einem Angehörigen des Verstorbenen, bei Wahlgrabstätten dem Nutzungsberechtigten mitzuteilen.

(7) Ersatzgrabstätten werden vom Friedhofsträger auf seine Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf dem entwidmeten oder geschlossenen Friedhof hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des bestehenden Nutzungsrechtes.

Abschnitt 2: Ordnungsvorschriften

§ 5 Öffnungszeiten

Der Friedhof ist während der durch den Friedhofsträger festgesetzten Zeiten geöffnet. Die Öffnungszeiten werden durch Aushang an den Friedhofseingängen bekannt gegeben. Sonderregelungen können durch den Friedhofsträger getroffen werden.

§ 6 Verhalten auf dem Friedhof

(1) Die Friedhofsbesucher haben sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.

Den Anordnungen des Friedhofsträgers beziehungsweise des aufsichtsbefugten Friedhofspersonals ist Folge zu leisten. Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.

(2) Innerhalb des Friedhofs ist nicht gestattet:

- a) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist; ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge des Friedhofsträgers und Fahrzeuge, die im Auftrag des Friedhofsträgers eingesetzt werden,
- b) Waren aller Art, insbesondere Blumen und Kränze, nicht genehmigte gewerbliche Dienste oder nicht angezeigte Dienstleistungen anzubieten oder dafür zu werben,
- c) Dienstleistungen oder störende Arbeiten an Sonn- und Feiertagen sowie an Werktagen in der Nähe einer Bestattung oder Beisetzung auszuführen,
- d) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten beziehungsweise ohne Zustimmung des Friedhofsträgers gewerbsmäßig zu fotografieren,
- e) Druckschriften zu verteilen; ausgenommen sind Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
- f) den Friedhof und seine Anlagen und Einrichtungen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen, Grabstätten und Grabeinfassungen unberechtigt zu betreten,

- g) Abraum und Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen,
- h) Tiere mitzubringen; ausgenommen sind Blindenhunde,
- i) Ansprachen und musikalische Darbietungen außerhalb von Bestattungsfeiern ohne Genehmigung des Friedhofsträgers abzuhalten,
- j) Gläser, Blechdosen und ähnliche Behältnisse als Vasen oder Schalen zu verwenden,
- k) Unkrautvertilgungsmittel und chemische Schädlingsbekämpfungsmittel, Pestizide sowie ätzende Steinreiniger zu verwenden,
- l) Gießkannen, Gartengeräte und Materialien jeglicher Art auf den Grabstätten oder hinter den Grabmalen und in Anpflanzungen aufzubewahren,
- m) Ruhebänke neben Grabstellen oder in deren Nähe aufzustellen.

Der Friedhofsträger ist berechtigt, bei Verstößen gegen die Buchstaben j), l), m) unpassende Gegenstände entfernen zu lassen.

(3) Von den Bestimmungen des Absatzes 2 kann der Friedhofsträger Ausnahmen zulassen, soweit diese mit dem Zweck des Friedhofs und dieser Satzung vereinbar sind. Erforderliche Genehmigungen sind rechtzeitig beim Friedhofsträger einzuholen.

(4) In den Wintermonaten insbesondere bei Eis und Schnee erfolgt kein Winterdienst. Betreten des Friedhofes auf eigene Gefahr.

§ 7 Grabmal- und Bepflanzungsordnung

Für die Gestaltung der Grabstätten (Grabmal, gärtnerische Gestaltung und dergleichen) kann der Friedhofsträger eine besondere Ordnung erlassen. Diese ist als Anlage Bestandteil dieser Satzung.

§ 8 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

(1) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner, Bestatter, andere Gewerbetreibende und sonstige Dienstleistungserbringer (im Folgenden: Gewerbetreibende) haben ihre Tätigkeit auf dem Friedhof dem Friedhofsträger vorher anzuzeigen. Sie erhalten nach der Anzeige vom Friedhofsträger für längstens ein Jahr eine Anzeigestätigung, sofern die in den nachfolgenden Absätzen 2 und 3 geregelten Voraussetzungen erfüllt sind. Auf Antrag kann eine Zulassung für einen Zeitraum von drei Jahren erteilt werden.

(2) Der Gewerbetreibende muss in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sein und hat dem Friedhofsträger nachzuweisen, dass er einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz besitzt. Wird ein Antrag auf Zulassung nach Absatz 1 Satz 3 gestellt, ist die Zuverlässigkeit durch geeignete Unterlagen (zum Beispiel bei Handwerkern durch den Nachweis der Eintragung in die Handwerksrolle oder bei Gärtnern durch den Nachweis der Anerkennung durch die Landwirtschaftskammer) nachzuweisen.

(3) Der Gewerbetreibende hat die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen (zum Beispiel eine Grabmal- und Bepflanzungsordnung) schriftlich anzuerkennen und zu beachten.

(4) Der Friedhofsträger stellt für jeden Gewerbetreibenden nach Absatz 1 einen schriftlichen Berechtigungsbeleg aus. Die Gewerbetreibenden haben für ihre Mitarbeiter einen Bedienstetenausweis auszustellen. Der Berechtigungsbeleg und der Bedienstetenausweis sind dem Friedhofsträger beziehungsweise dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen.

(5) Der Gewerbetreibende haftet für alle Schäden, die er oder seine Bediensteten im Zusammenhang mit der Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen. Entstehen durch Verletzung der Verkehrssicherungspflichten Schäden bei Dritten, hat der Nutzungsberechtigte den Friedhofsträger von der Haftung freizustellen.

(6) Gewerbliche Arbeiten und Dienstleistungen auf dem Friedhof dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt

werden. Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Ablauf der Öffnungszeit des Friedhofs, jedoch spätestens um 19.00 Uhr, an Samstagen und an Werktagen vor Feiertagen spätestens um 13.00 Uhr zu beenden. Soweit Öffnungszeiten nicht festgelegt sind, dürfen die Arbeiten in den Monaten März bis Oktober nicht vor 6.00 Uhr und in den Monaten November bis Februar nicht vor 7.00 Uhr begonnen werden. Der Friedhofsträger kann eine Verlängerung der Arbeitszeit zulassen. § 6 Absatz 2 Buchstabe c) bleibt unberührt.

(7) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend an den vom Friedhofsträger genehmigten Stellen gelagert werden. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.

(8) Der Friedhofsträger kann die Tätigkeit der Gewerbetreibenden, die trotz Mahnung gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Absatz 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer untersagen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist die Mahnung entbehrlich.

Abschnitt 3: Bestattungsvorschriften

§ 9

Anzeigespflicht und Bestattungszeit

(1) Eine auf dem Friedhof gewünschte Bestattung ist beim Friedhofsträger unter Vorlage der Bescheinigungen des Standesamtes über die Beurkundung des Todesfalles oder eines Beerdigungserlaubnisscheines der Ordnungsbehörde rechtzeitig anzumelden.

(2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(3) Soll eine Urnenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.

(4) Als anzeigeberechtigt und verpflichtet gelten, soweit der Verstorbene nicht eine anderweitige Verfügung getroffen hat, die Angehörigen in der Reihenfolge gemäß Anlage 1.1. Kommen für die Bestattungspflicht mehrere Personen in Betracht, so geht jeweils die ältere Person der jüngeren Person vor. Beauftragte gehen Angehörigen vor. Dieser Reihenfolge eventuell nach dem jeweiligen Landesrecht entgegenstehende Festlegungen gehen vor.

§ 10

Kirchliche Bestattungen

(1) Kirchliche Bestattungen sind gottesdienstliche Handlungen.

(2) Der Friedhofsträger setzt Ort und Zeit der Bestattung im Einvernehmen mit den Angehörigen, dem zuständigen Pfarrer und dem Bestattungsunternehmen fest.

(3) Die Bestattung durch einen anderen Pfarrer bedarf der Zustimmung des Friedhofsträgers. Die Bestimmungen der Kirche über die Erteilung des Erlaubnisscheines (Dimissoriale) bleiben unberührt. Das Auftreten fremder Bestattungsredner ist dem Friedhofsträger rechtzeitig vor Beginn der Trauerfeier anzuzeigen.

§ 11

Särge, Urnen und Trauergebände

(1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein. Das Verwenden von mit bioziden Holzschutzmitteln behandelten Särgen, das Verwenden von Särgen aus Tropenholz und die Verwendung von paradichlorbenzolhaltigen Duftsteinen ist nicht gestattet und muss vom Friedhofsträger zurückgewiesen werden.

(2) Särge sollen höchstens 2,10 m lang, im Mittelmaß 0,65 m hoch und 0,70 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung des Friedhofsträgers bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

(3) Särge von Leibesfrüchten, Fehlgeborenen und Kindern, die bis zum vollendeten fünften Lebensjahr verstorben sind, dürfen höchstens 1,60 m lang, 0,60 m hoch und im Mittelmaß 0,50 m breit sein.

(4) Das Einsenken von Särgen in Gräber, in denen sich Schlamm oder Wasser befindet, ist unzulässig.

(5) Urnenkapseln müssen aus zersetzbarem Material sein. Das gilt auch für Überurnen, sofern es sich um eine unterirdische Bestattung handelt. Bei oberirdischen Bestattungen sind Überurnen aus zersetzbarem Material nicht zulässig.

(6) Trauergebände und Kränze müssen aus natürlichem, biologisch abbaubarem Material hergestellt sein. Gebinde und Kränze sind nach der Trauerfeier durch die anliefernden Gärtner oder Bestatter beziehungsweise durch die Angehörigen oder Nutzungsberechtigten wieder abzuholen.

§ 12

Ausheben der Gräber, Grabgewölbe

(1) Die Gräber werden von Beauftragten des Friedhofsträgers oder einem dazu berechtigten Bestattungsunternehmen ausgehoben und wieder zugefüllt.

(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante einer Urne mindestens 0,50 m.

(3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(4) Das Ausmauern von Gräbern und das Einsetzen von Grabkammern sind unzulässig.

(5) Vorhandene Gewölbegräber dürfen grundsätzlich nicht weiter belegt werden, es sei denn, dass die Gewölbe entfernt und verfüllt werden. Der Friedhofsträger kann hiervon Ausnahmen zulassen; diese bedürfen der Zustimmung des Kreiskirchenamtes.

(6) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vor dem Ausheben der Gräber entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch den Friedhofsträger entfernt werden müssen, hat der Nutzungsberechtigte die dadurch entstehenden Kosten zu erstatten.

§ 13

Belegung, Wiederbelegung, Graböffnung

(1) In einem Sarg darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, eine verstorbene Mutter mit ihrem gleichzeitig verstorbenen neugeborenen Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Geschwister im Alter bis zu einem Jahr in einem Sarg zu bestatten.

(2) Vor Ablauf der in dieser Friedhofssatzung festgelegten Ruhezeiten darf ein Grab nicht wieder belegt werden.

(3) Wenn beim Ausheben eines Grabes zur Wiederbelegung Sargteile, Gebeine oder Urnenreste aufgefunden werden, sind diese sofort mindestens 0,30 m unter der Sohle des neu aufgeworfenen Grabes zu versenken. Werden noch nicht verwesene Leichenteile vorgefunden, so ist das Grab sofort wieder zu schließen und für künftige Nutzung als Bestattungsstätte zu sperren.

(4) Das Ausgraben einer Leiche und das Öffnen eines Grabes bedürfen der Genehmigung des Friedhofsträgers und - soweit das Landesrecht dies vorsieht - der Genehmigung der zuständigen staatlichen Behörde. Dies gilt nicht für eine durch richterlichen Beschluss angeordnete Leichenschau.

§ 14

Umbettungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Umbettungen von Leichen und Urnen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der Erlaubnis des Friedhofsträgers. Die Erlaubnis wird nur bei Vorliegen eines

wichtigen Grundes erteilt. Soweit Landesrecht im ersten Jahr der Ruhezeit eine Umbettung zulässt, ist zusätzlich ein dringendes öffentliches Interesse erforderlich. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte oder Umbettungen aus Gemeinschaftsanlagen sind nicht zulässig; ausgenommen sind Umbettungen von Amts wegen. § 4 Absatz 2 und 3 bleiben unberührt.

(3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschenreste dürfen nur mit Erlaubnis des Friedhofsträgers in belegte Grabstätten umgebettet werden.

(4) Die Erlaubnis zur Umbettung wird aufgrund eines schriftlichen Antrags erteilt. Antragsberechtigt ist

- a) bei Umbettungen aus Reihengrabstätten der verfügungsberechtigte Angehörige des Verstorbenen,
- b) bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.

Mit dem Antrag sind entweder der Nutzungsvertrag, eine Verleihungsurkunde oder die Grabnummerkarte beziehungsweise ein vom Friedhofsträger ausgestellter gleichwertiger Nachweis vorzulegen.

(5) Die Durchführung der Umbettungen erfolgt durch vom Friedhofsträger hierzu mit einer Erlaubnis versehene Berechtigte. Der Zeitpunkt der Umbettung wird vom Friedhofsträger festgesetzt. Umbettungen von Erdbestattungen finden in der Regel nur in den Monaten Dezember bis Mitte März statt.

(6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen und nicht durch den Friedhofsträger grob fahrlässig oder schuldhaft verursacht worden sind, hat der Antragsteller oder der Veranlasser zu tragen.

(7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(8) Das Ausgraben von Leichen, Särgen, Aschen oder Urnen zu anderen Zwecken als der Umbettung bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.

§ 15

Ruhezeiten

(1) Die Ruhezeit bei Sargbestattungen und Urnenbeisetzungen beträgt in der Regel 25 Jahre. Der Friedhofsträger kann kürzere Ruhezeiten festlegen, soweit das jeweilige Landesrecht dies zulässt. Längere Ruhezeiten kann der Friedhofsträger jederzeit festlegen.

(2) Grabstätten dürfen erst nach Ablauf der festgelegten Ruhezeit wiederbelegt oder anderweitig verwendet werden.

Abschnitt 4: Grabstätten

§ 16

Arten von Grabstätten und Nutzungsrechte

(1) Grabstätten werden unterschieden in:

- a) Reihengrabstätten,
- b) Wahlgrabstätten,
- c) Gemeinschaftsgrabanlagen,
- d) Ehrengrabstätten.

(2) Nutzungsrechte an Grabstätten werden nur unter den in dieser Satzung aufgestellten Bedingungen vergeben. Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen bestehen nur Rechte nach dieser Satzung.

(3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb oder Verlängerung eines Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

(4) Für Reihen- oder Wahlgrabstätten wird die Vergabe von Nutzungsrechten abhängig gemacht von der schriftlichen Anerkennung dieser Satzung sowie der Grabmal- und Bepflanzungsordnung, sofern der Friedhofsträger eine solche erlassen hat.

(5) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich für die Nutzungsberechtigten die Verpflichtung zur Anlage und Pflege der Grabstätten. Eine vorfristige Rückgabe des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte ist grundsätzlich nicht möglich. Ausnahmen kann der Friedhofsträger im begründeten Einzelfall zulassen.

(6) Nutzungsberechtigte haben dem Friedhofsträger jede Änderung ihrer Anschrift mitzuteilen. Für Schäden oder sonstige Nachteile, die sich aus der Unterlassung einer solchen Mitteilung ergeben, ist der Friedhofsträger nicht ersatzpflichtig.

§ 17

Reihengrabstätten

(1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Sargbestattungen oder Urnenbeisetzungen, die im Bestattungsfall der Reihe nach und einzeln für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden.

(2) Reihengräber werden eingerichtet für:

- a) Sargbestattungen; die Größe der Grabstätte beträgt 2,00 m mal 1,00 m bei einer Höhe des Grabhügels von bis zu 15 cm,
- b) Urnenbeisetzungen; die Größe der Grabstätte beträgt 1,00 m mal 0,80 m.

(3) In einer Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet beziehungsweise nur eine Urne beigesetzt werden.

(4) Über die Vergabe des Nutzungsrechtes an einer Reihengrabstätte erteilt der Friedhofsträger eine schriftliche Bestätigung. In ihr ist die genaue Lage der Reihengrabstätte anzugeben.

(5) Das Nutzungsrecht an einer Reihengrabstätte erlischt mit Ablauf der in dieser Satzung festgelegten Ruhezeit. Ruhezeit und Nutzungsrecht können nicht verlängert werden.

(6) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeiten ist sechs Monate vorher in ortsüblicher Weise öffentlich sowie durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt zu machen.

§ 18

Wahlgrabstätten

(1) Eine Wahlgrabstätte ist eine Grabstätte für eine Sargbestattung oder Urnenbeisetzung, an der der Erwerber ein Nutzungsrecht für die Dauer von bis zu 25 Jahren (erste und zweite Belegung gemäß der in § 15 festgelegten Ruhezeit) erwirbt und deren Lage im Einvernehmen mit dem Erwerber bestimmt wird.

(2) Für Wahlgrabstätten gelten folgende Abmessungen:

- a) Sargbestattungen: Länge 2,00 m, Breite 1,00 m,
- b) Urnenbestattungen: Länge 1,00 m, Breite 0,80 m.

Maße auf alten Grabfeldern werden hiervon nicht berührt.

(3) In einer Wahlgrabstätte darf bei Sargbestattungen nur eine Leiche bestattet werden. In einer mit einem Sarg belegten Wahlgrabstätte können zusätzlich bis zu zwei Urnen beigesetzt werden. In einer Wahlgrabstätte ohne Sarg können bis zu vier Urnen beigesetzt werden. Die für eine Urne bestimmte Mindestfläche beträgt 0,25 m². Für eine Doppelwahlgrabstätte gilt die doppelte Belegungszahl.

(4) Die Ruhezeit bei Wahlgrabstätten ergibt sich aus § 15. Vor Ablauf der Ruhezeit ist eine Wiederbelegung der Wahlgrabstätte nicht zulässig.

§ 19

Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten

(1) Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten werden nur anlässlich eines Todesfalles vergeben. Das Nutzungsrecht beginnt mit dem Tag der Zuweisung.

(2) Über die Vergabe des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte erteilt der Friedhofsträger eine schriftliche Bestätigung. In ihr wird die genaue Lage der Wahlgrabstätte und die Dauer der Nutzungszeit angegeben. Dabei wird darauf verwiesen, dass der Inhalt des Nutzungsrechtes sich nach den Bestimmungen der jeweiligen Friedhofssatzung richtet.

(3) Mit Ablauf der Nutzungszeit erlischt das Nutzungsrecht. Auf Antrag des Nutzungsberechtigten kann es verlängert werden. Der Antrag ist vor Ablauf des Nutzungsrechtes zu stellen. § 16 Absatz 3 bleibt unberührt.

(4) Überschreitet bei einer weiteren Belegung oder Wiederbelegung von Wahlgrabstätten die neu begründete Ruhezeit die laufende Nutzungszeit, so ist das Nutzungsrecht für die zur Wahrung der Ruhezeit notwendigen Jahre für die Wahlgrabstätte zu verlängern. Bei mehrstelligen Grabstätten ist die Verlängerung für sämtliche Gräber der Grabstätten einheitlich vorzunehmen.

(5) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der Nutzungsberechtigte sechs Monate vorher schriftlich hingewiesen.

Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder kann er nicht ohne besonderen Aufwand ermittelt werden, ist durch öffentliche Bekanntmachung sowie für die Dauer von drei Monaten durch Hinweis auf der Grabstätte auf den Ablauf des Nutzungsrechtes hinzuweisen.

(6) Der Erwerber des Nutzungsrechtes soll schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen.

Das Nutzungsrecht kann nur auf eine Person aus dem Kreis der in Anlage 1.1 dieser Satzung genannten Personen übertragen werden.

Die Übertragung bedarf der vorherigen Zustimmung des Friedhofsträgers.

(7) Trifft der Nutzungsberechtigte bis zu seinem Ableben keine Regelung nach Absatz 6, geht das Nutzungsrecht in der Reihenfolge gemäß Anlage 1.1 dieser Satzung auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über. Innerhalb der einzelnen Gruppen wird jeweils der Älteste Nutzungsberechtigter. Der Rechtsnachfolger hat die Übernahme des Nutzungsrechtes dem Friedhofsträger schriftlich anzuzeigen.

(8) Die Übertragung des Nutzungsrechtes wird dem neuen Nutzungsberechtigten schriftlich bestätigt. Solange das nicht geschehen ist, können Bestattungen in Wahlgrabstätten nicht verlangt werden.

(9) Ist keine Person zur Übernahme des Nutzungsrechtes bereit oder wird die Übernahme des Nutzungsrechtes dem Friedhofsträger nicht schriftlich angezeigt, so endet das Nutzungsrecht an der Grabstätte nach einer öffentlichen Aufforderung, in der auf den Entzug des Nutzungsrechtes hingewiesen wird.

(10) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden.

Eine Rückgabe ist nur einheitlich für die gesamte Grabstätte möglich.

§ 20

Benutzung von Wahlgrabstätten

(1) In Wahlgrabstätten können nur der Nutzungsberechtigte und seine Angehörigen bestattet werden.

(2) Als Angehörige im Sinne dieser Bestimmungen gelten:

- a) Ehegatten,
- b) der Partner einer eingetragenen Lebensgemeinschaft,
- c) Verwandte auf- und absteigender Linie sowie Geschwister und Geschwisterkinder,
- d) die Ehegatten der unter Buchstabe c) bezeichneten Personen.

(3) Auf Wunsch des Nutzungsberechtigten können darüber hinaus mit Zustimmung des Friedhofsträgers auch andere Verstorbene beigesetzt werden.

§ 21

Gemeinschaftsgrabanlagen

(1) Gemeinschaftsgrabanlagen sind Grabstätten, auf denen mehrere Sargbestattungen oder Urnenbeisetzungen vorgenommen werden können.

Die Namen und Daten der Verstorbenen sind entweder auf einem gemeinsamen Gedenkstein oder auf einer in den Rasen ebenerdig eingelassenen Gedenkplatte vermerkt.

(2) Anonyme Bestattungen ohne Angaben der Namen der Verstorbenen an oder auf der Grabstelle sowie das Verstreuen von Asche von Verstorbenen sind unzulässig.

(3) Die Grabgestaltung und -pflege von Gemeinschaftsgrabanlagen erfolgt allein im Auftrag des Friedhofsträgers. Eine individuelle Mitgestaltung ist unzulässig.

Nähere Informationen siehe Antrag zur Setzung einer Grabplatte in die Urnengemeinschaftsanlage mit individueller Kennzeichnung.

§ 22

Ehrengrabstätten

(1) Die Zuerkennung, die Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten obliegen dem Friedhofsträger.

(2) Gräber der Opfer von Krieg- und Gewaltherrschaft bleiben dauernd bestehen. Die Verpflichtung zur Erhaltung dieser Gräber regelt das Gräbergesetz.

(3) Gedenkfeiern bedürfen des Einvernehmens des Friedhofsträgers.

Abschnitt 5: Gestaltung der Grabstätten

§ 23

Friedhofs- und Belegungsplan, Baumbestand

(1) Der Friedhofsträger führt einen Friedhofs- und Belegungsplan. Gibt es auf dem Friedhof verschiedene Abteilungen, so werden diese im Belegungsplan, der Bestandteil dieser Satzung ist, entsprechend ausgewiesen.

(2) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt allein dem Friedhofsträger. Entstehen dadurch Schäden an Grabstätten, haftet der Friedhofsträger nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

(3) Der Baumbestand auf den Friedhöfen steht unter besonderem Schutz. Das Pflanzen von Bäumen auf Grabstätten ist untersagt.

§ 24

Herrichtung und Instandhaltung der Grabstätten, Verkehrssicherheit

(1) Grabstätten sind unbeschadet eventueller Anforderungen aus der Grabmal- und Bepflanzungsordnung so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs gewahrt bleibt. Sie dürfen nur bis höchstens zu einem Drittel der Fläche mit wasserundurchlässigem Material bedeckt werden. Bepflanzungen sind so zu gestalten, dass andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigt werden. Für die Bepflanzung sind ausschließlich standortgerechte und heimische Pflanzen zu verwenden.

(2) Das Anliefern und Verwenden von Kunststoffen für die Grabgestaltung und als Grabschmuck ist untersagt. Dies gilt insbesondere für Plastikblumen, Plastiktöpfe und Plastikschaalen.

(3) Chemische Unkrautbekämpfungsmittel sowie die Anwendung jeglicher Pestizide bei der Grabpflege sind verboten.

(4) Grabschmuck ist instand zu halten. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grübern zu entfernen.

(5) Die Nutzungsberechtigten beziehungsweise die für die Grabstätte Verantwortlichen haben für die Verkehrssicherheit auf den Grabstätten zu sorgen. Aufforderungen des Friedhofsträgers zur Herstellung oder Wiederherstellung der Verkehrssicherheit haben sie unverzüglich auf eigene Kosten Folge zu leisten. Entstehen durch Verletzung der Verkehrssicherungspflichten Schäden bei Dritten, hat der Nutzungsberechtigte den Friedhofsträger von der Haftung freizustellen.

§ 25

Verantwortliche, Pflichten

(1) Für die Herrichtung, die Instandhaltung und die Verkehrssicherheit von Reihengrabstätten ist der Inhaber der Grabnummerkarte beziehungsweise der für die Bestattung Verantwortliche, von Wahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes.

(2) Für die Errichtung und jede wesentliche Änderung von Grabmalen oder baulichen Anlagen sowie einzelner Teile davon gilt § 27 Absatz 2. Der Antragsteller hat bei Reihengrabstätten die Grabnummerkarte vorzulegen, bei Wahlgrabstätten sein Nutzungsrecht nachzuweisen. Sofern es zum Verständnis erforderlich ist, kann der Friedhofsträger die Vorlage einer maßstäblichen Detailzeichnung mit den erforderlichen Einzelangaben verlangen.

(3) Die Grabstätten müssen spätestens sechs Monate nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes sowie nach jeder Bestattung beziehungsweise Beisetzung baldmöglichst ordnungsgemäß hergerichtet werden.

(4) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen Gewerbetreibenden oder Dienstleister beauftragen. Dabei sind die Anforderungen des § 8 zu beachten.

(5) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche auf schriftliche Aufforderung des Friedhofsträgers die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein für die Dauer von acht Wochen angebrachter Hinweis auf der Grabstätte.

(6) Wird die Aufforderung nicht befolgt, werden Reihengrabstätten vom Friedhofsträger nach Ablauf der gesetzten Frist abgeräumt, eingeebnet und eingesät. Die entstehenden Kosten bei Reihengräbern hat grundsätzlich der Inhaber der Grabkarte oder der Verantwortliche für die Bestattung zu tragen.

(7) Bei Wahlgrabstätten kann der Friedhofsträger die Grabstätten auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht entziehen. Grabmale und andere Baulichkeiten gehen ab dem Zeitpunkt des Nutzungsrechtsentzugs in die Verfügungsgewalt des Friedhofsträgers über. Vor Entzug des Nutzungsrechtes ist der Nutzungsberechtigte noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen. Ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, hat noch einmal die entsprechende öffentliche Bekanntmachung und ein für die Dauer von acht Wochen angebrachter Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen. In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.

(8) Der Friedhofsträger kann verlangen, dass der Nutzungsberechtigte die Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes abräumt.

(9) Weitere Gestaltungsvorschriften ergeben sich aus der jeweils gültigen Grabmal- und Bepflanzungsordnung des Friedhofsträgers.

§ 26 Grabpflegeverträge

Der Friedhofsträger kann gegen Zahlung eines von ihm festgelegten angemessenen Entgeltes die Verpflichtung übernehmen, längstens bis zum Ablauf des Nutzungsrechtes im bestimmten Umfang für die Grabpflege zu sorgen.

§ 27 Grabmale

(1) Gestaltung und Inschrift von Grabmalen dürfen das christliche Empfinden nicht verletzen.

(2) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen und der damit zusammenhängenden baulichen Anlagen bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Friedhofsträgers. Mit der Durchführung dürfen nur Gewerbetreibende und Dienstleister beauftragt werden. Die Bestimmungen dieser Satzung, insbesondere § 8, sind zu beachten.

(3) Die Genehmigung ist vom Nutzungsberechtigten rechtzeitig vor der Vergabe des Auftrages und der Vorlage von maßstäblichen Zeichnungen und mit genauen Angaben über Art und Bearbeitung des Werkstoffes, über Inhalt, Form und Anordnung der Inschrift einzuholen. Über den Antrag entscheidet der Friedhofsträger unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Vorlage aller Unterlagen. Mit Ablauf dieser Frist gilt die Genehmigung als erteilt.

(4) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach Erteilung der Genehmigung errichtet worden ist.

(5) Entspricht die Ausführung des Grabmales nicht dem genehmigten Antrag, wird dem Verfügungs- beziehungsweise Nutzungsberechtigten eine Frist von drei Monaten zur Änderung oder Beseitigung des Grabmales gesetzt. Gleiches gilt, wenn Grabmale und Anlagen ohne Genehmigung errichtet oder verändert worden sind. Hier wird dem Verfügungs- beziehungsweise Nutzungsberechtigten eine nachträgliche Beantragungsfrist von drei Monaten gesetzt. Nach Ablauf der Frist wird das Grabmal auf Kosten des Verfügungs- beziehungsweise Nutzungsberechtigten von der Grabstelle entfernt, gelagert und zur Abholung bereitgestellt. Werden auch die zur Abholung abgeräumten und bereitgestellten Grabmale vom Nutzungsberechtigten innerhalb von drei Monaten nicht abgeholt, gehen sie in die Verfügungsgewalt des Friedhofsträgers über. In diesem Fall kann der Friedhofsträger die Grabmale auf Kosten des Nutzungsberechtigten entsorgen lassen.

(6) Werden bis zur Errichtung der endgültigen Grabmale provisorische Grabmale errichtet, so sind diese nicht zustimmungspflichtig. Die Verwendung der nichtzustimmungspflichtigen Grabmale darf längstens bis zu einem Jahr nach der Bestattung bzw. Beisetzung erfolgen.

§ 28 Errichtung und Instandhaltung der Grabmale

(1) Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerkes so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

(2) Die beauftragten Gewerbetreibenden oder Dienstleister haben nach den Vorschriften der jeweils geltenden Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal) die Grabmale und baulichen Anlagen zu planen, zu errichten und zu prüfen. Dabei sind die Grabsteine so zu fundamentieren, dass es nur zu geringen Setzungen kommen kann und Setzungen gegebenenfalls durch einen wirtschaftlich vertretbaren Aufwand korrigiert werden können. Der Übergabe eines Grabmales und von baulichen Anlagen an den Verfügungs- oder Nutzungsberechtigten hat eine Abnahmeprüfung vorzuzugehen. Der Friedhofsträger kann überprüfen, ob die Arbeiten gemäß der genehmigten Vorlagen ausgeführt worden sind.

(3) Die Steinstärke muss die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten. Der Friedhofsträger kann in einer Grabmal- und Bepflanzungsordnung Näheres regeln.

(4) Für den verkehrssicheren Zustand eines Grabmales und seiner sonstigen baulichen Anlagen ist der jeweilige Nutzungsberechtigte verantwortlich.

(5) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann der Friedhofsträger auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (zum Beispiel die Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung des Friedhofsträgers nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist der Friedhofsträger berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Der Friedhofsträger ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweis auf der Grabstätte, der für die Dauer von einem Monat angebracht wird.

(6) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der aus mangelhafter Standsicherheit oder durch das Umstürzen von Grabmalen, Grabmalteilen oder einer baulichen Anlage verursacht wird. Sie stellen den Friedhofsträger von Ansprüchen Dritter frei, sofern diesen kein grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten trifft.

(7) Die Standfestigkeit der Grabmale wird mindestens einmal jährlich im Auftrag des Friedhofsträgers durch eine Druckprobe überprüft und dokumentiert.

§ 29**Verzeichnis geschützter Grabmale und Bauwerke**

(1) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofs erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt.

(2) Der Friedhofsträger kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulicher Anlagen versagen. Die zuständigen Denkmalbehörden sind nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

§ 30**Entfernung von Grabmalen**

(1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit schriftlicher Erlaubnis des Friedhofsträgers entfernt werden. Dabei ist § 16 Absatz 6 zu beachten. Bei Grabmalen im Sinne des § 29 kann der Friedhofsträger die Zustimmung versagen.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder nach Ablauf des Nutzungsrechtes beziehungsweise nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen. Das Entfernen darf grundsätzlich nur durch nach § 8 zugelassene Gewerbetreibende oder Dienstleister erfolgen. Erfolgt die Entfernung durch den Verfügungs- oder Nutzungsberechtigten, haftet dieser für alle dabei entstehenden Schäden, er stellt den Friedhofsträger von allen Ansprüchen Dritter frei.

(3) Auf den Ablauf der Ruhezeit/Nutzungszeit soll durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen werden. Erfolgt die Entfernung nicht binnen einer Frist von drei Monaten nach der öffentlichen Bekanntmachung, so ist der Friedhofsträger berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen gehen in die Verfügungsgewalt des Friedhofsträgers über; der Friedhofsträger ist jedoch nicht verpflichtet, diese zu verwahren. Die dem Friedhofsträger erwachsenden Kosten aus der Beräumung hat der Nutzungsberechtigte oder Verantwortliche zu tragen. Bei wertvollen Grabmalen sind die Bestimmungen des § 29 zu beachten.

Abschnitt 6: Bestattungen und Feiern**§ 31****Benutzung von Leichenräumen**

(1) Leichenräume sind Leichenhallen oder Leichenkammern, die zur Aufnahme von Leichen bis zur Bestattung bestimmt sind. Sie dürfen nur mit Erlaubnis des Friedhofsträgers betreten werden.

(2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen. Soweit es der Friedhofsträger ermöglichen kann, ist die Aufbahrung aus religiösen oder weltanschaulichen Gründen zulässig.

(3) Särge der an anmeldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbenen sollen in einem besonderen Leichenraum aufgestellt werden. Der Zutritt zu diesen Räumen und die Besichtigung der Leichen bedürfen neben der Erlaubnis des Friedhofsträgers der Erlaubnis des Amtsarztes.

(4) Die Grunddekoration der Leichenräume besorgt der Friedhofsträger.

§ 32**Bestattungs- und Beisetzungsfeiern**

(1) Bestattungs- und Beisetzungsfeiern können in einem dafür bestimmten Raum (zum Beispiel Friedhofskapelle, Kirche), am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.

(2) Die Benutzung einer Kapelle oder Kirche kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

(3) Musik- und Gesangsdarbietungen auf dem Friedhofsgelände bedürfen der Erlaubnis des Friedhofsträgers.

§ 33**Friedhofskapelle und Kirche**

(1) Kirchliche Gebäude dienen bei der kirchlichen Bestattung als Stätte der Verkündigung.

(2) Der Friedhofsträger gestattet die Benutzung der kirchlichen Räume durch christliche Kirchen, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen angehören. Die Benutzung der Räume durch andere Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften bedarf der Erlaubnis des Friedhofsträgers. Bei der Benutzung der kirchlichen Räume für Verstorbene, die keiner christlichen Kirche angehören, ist der Charakter dieser kirchlichen Verkündigungsstätte zu respektieren. Der Friedhofsträger ist berechtigt, Bedingungen an die Benutzung zu stellen.

§ 34**Andere Bestattungsfeiern am Grabe**

(1) Bei Bestattungsfeiern, Ansprachen und der Niederlegung von Grabschmuck am Grabe von Verstorbenen anderer als der in § 33 Absatz 2 Satz 1 genannten Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften sowie Personen, die keiner christlichen Kirche angehören, ist zu respektieren, dass sich das Grab auf einem kirchlichen Friedhof befindet.

(2) Widmungsworte auf Kränzen und Kranzschleifen dürfen christlichen Inhalten nicht zuwiderlaufen.

Abschnitt 7: Schlussbestimmungen**§ 35****Alte Rechte**

(1) Die Nutzungszeit und die Gestaltung von Grabstätten, über welche der Friedhofsträger bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich nach den bisherigen Vorschriften.

(2) Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer, die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstanden sind, werden auf eine Nutzungszeit nach § 15 Absatz 1 und § 19 Absatz 3 dieser Satzung seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Urne.

(3) Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 36**Haftungsausschluss**

Der Friedhofsträger haftet nicht für Schäden, die durch Tiere, durch höhere Gewalt, durch dritte Personen oder durch nicht-satzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen entstehen.

§ 37**Gebühren**

(1) Für die Benutzung des Friedhofs, kirchlicher Gebäude und anderer Einrichtungen werden Gebühren nach der jeweils geltenden Gebührensatzung des Evangelischen Kirchspiels Beyernaumburg erhoben. Zur Erhebung der Gebühren erlässt der Friedhofsträger Bescheide. Darüber hinaus können auch Verwaltungskosten nach der jeweils geltenden kirchlichen Verwaltungskostenordnung erhoben werden.

(2) Nicht entrichtete Gebühren können im Wege des landesrechtlichen Verwaltungsvollstreckungsverfahrens beigetrieben werden.

§ 38**Zuwiderhandlungen**

(1) Wer den Bestimmungen der §§ 5, 6 Absatz 1, Absatz 2 Buchstabe a) bis f) und Absatz 2 Buchstabe h) und i), § 8 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 4 bis 6, § 12 Absatz 1, §§ 22 und 32 bis 34 zuwiderhandelt, kann durch einen Beauftragten des Friedhofsträgers des Friedhofs verwiesen werden. Verstöße können als Hausfriedensbruch verfolgt werden.

(2) Strafrechtlich relevante Tatsachen werden nach den dafür geltenden staatlichen Bestimmungen verfolgt.

§ 39**Öffentliche Bekanntmachungen**

(1) Die Friedhofssatzung und alle ihre Änderungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung durch das Kreiskirchenamt, bei Friedhöfen auf dem Gebiet des Bundeslandes Sachsen-Anhalt auch der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde, die für die jeweilige Kommunalgemeinde zuständig ist, auf deren Gebiet sich der Friedhof befindet.

(2) Friedhofssatzungen und Aufforderungen werden öffentlich und im vollen Wortlaut in der für Satzungenbekanntmachungen der zuständigen politischen Gemeinde geltenden ortsüblichen Weise bekannt gemacht. Zusätzlich werden sie durch Aushang und Kanzelabkündigung bekannt gemacht.

(3) Die jeweils gültige Fassung der Friedhofssatzung liegt zur Einsichtnahme im Pfarrhaus Beyernaumburg aus.

§ 40**Rechtsmittel**

(1) Gegen einen Bescheid des Friedhofsträgers kann der Betroffene innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Friedhofsträger

Evangelisches Kirchspiel Beyernaumburg
Sotterhäuser Str. 7
06542 Allstedt

Widerspruch einlegen.

(2) Hilft der Friedhofsträger dem Widerspruch nicht ab, so erlässt das zuständige aufsichtsführende Kreiskirchenamt einen Widerspruchsbescheid.

(3) Gegen den ablehnenden Widerspruchsbescheid des Kreiskirchenamtes ist der Klageweg zum zuständigen staatlichen Verwaltungsgericht eröffnet.

(4) Im Übrigen gelten die landesrechtlichen Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung entsprechend.

(5) Für die Einlegung eines Rechtsmittels gegen einen Gebührenbescheid gelten die besonderen Bestimmungen der Friedhofsgebührensatzung des Friedhofsträgers.

§ 41**Gleichstellungsklausel**

Alle Personen-, Funktions- und Amtsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 42**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Diese Friedhofssatzung und alle Änderungen treten jeweils am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofssatzung tritt die Friedhofsordnung vom 1. Januar 2007 außer Kraft.

Ausfertigung:

Die vom Gemeindegemeinderat des Kirchspiels Beyernaumburg am 12.02.16 beschlossene Friedhofssatzung für die Friedhöfe Beyernaumburg und Nienstedt wurde dem Kreiskirchenamt Sangerhausen als zuständiger Aufsichtsbehörde angezeigt. Die Aufsichtsbehörde hat am 09.03.2016 unter dem Aktenzeichen F002/16 vorstehend genannter Satzung die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt.

Die vorstehend benannte Friedhofssatzung des Kirchspiels Beyernaumburg wird deshalb ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht.

Kreiskirchenamt

S. H. 9.3.2016
Ort, den

Der Leiter/die Leiterin des Kreiskirchenamtes

D. S.

[Signature]
Amtsleiter/in



Anlage 1.1 - zu § 9 Absatz 4 der Friedhofssatzung vom ...
Als anzeigeberechtigt oder verpflichtet gelten die Angehörigen in folgender Reihe:

A. Brandenburg und Thüringen:

1. der Ehegatte
2. der Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft
3. die Kinder
4. die Eltern
5. die Geschwister
6. die Enkelkinder
7. die Großeltern
8. der Partner einer auf Dauer angelegten nicht ehelichen Lebensgemeinschaft

B. Sachsen-Anhalt:

1. der Ehegatte
2. der Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft
3. die volljährigen Kinder
4. die Eltern
5. die Großeltern
6. die volljährigen Geschwister
7. die volljährigen Enkelkinder

C. Sachsen:

1. der Ehegatte
2. der Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft
3. die Kinder
4. die Eltern
5. die Geschwister
6. der Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft
7. der gesetzliche Betreuer
8. der sonstige Sorgeberechtigte
9. die Großeltern
10. die Enkelkinder
11. sonstige Verwandte

Anlage zur Friedhofssatzung

Antrag zur Setzung einer Grabplatte in die Urnengemeinschaftsanlage mit individueller Kennzeichnung

Lt. Friedhofssatzung vom **1. März 2016** § 21 Abteilung mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften sind nachfolgend aufgeführte Bedingungen zu beachten:

Abs. 2)

In Urnengemeinschaftsgräbern mit individueller Kennzeichnung sind ausschließlich liegende Grabplatten aus nicht poliertem Hartgestein in den Abmessungen 0,50 m x 0,50 m mit einer Mindeststärke von 0,10 m zulässig.

Abs. 3)

Bei der Gestaltung und Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:

Friedhofsträger:

Beyernaumburg 12.1.16
Ort, den



Genehmigungsvermerke:

1.

Kreiskirchenamt

S. H. 9.3.2016
Ort, den

2.
Landratsamt/Landesverwaltungsamt

Die Genehmigung der Friedhofssatzung des Evangelischen Kirchspiels Beyernaumburg vom wird hiermit genehmigt.

Ort, den

D. S.

B. Halwachs
Vorsitzender/ oder Stellv. Vorsitzender/ des Gemeindegemeinderates

D. S.

[Signature]
Mitglied des Gemeindegemeinderates

Der Leiter/die Leiterin des Kreiskirchenamtes

D. S.

[Signature]
Amtsleiter/in



7002/2016

1. Polierte Steine sind nicht zulässig.
2. Nicht zulässig sind alle von der Oberfläche der Grabplatte vorstehenden Gestaltungselemente (z.B. Schriften, Ornamente, Symbole usw.) oder anderweitige Erhöhungen. Die Planebenheit der Platte ist zwingend.
3. Für Schriftzüge und Gestaltung sind keine Materialien wie Emaille, Kunststoff oder Glas zu verwenden.
4. Schriften sind übertief zu gestalten.

Abs. 4)

Die Grabplatten haben mit der Grasnarbe oberflächlich bündig abzuschließen. Sie dürfen nicht hohl liegen. Jegliche Grabeinfassungen und Grabschmuck sind unzulässig.